Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0361(COD)

10.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 270 - 610

Entwurf eines Berichts
Gerben-Jan Gerbrandy
(PE787.886v01-00)

über die Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0841 – 2025/0361(COD))

Änderungsantrag 270
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***entfällt***
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder	
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	

Or. es

Änderungsantrag 271
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***entfällt***
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung	

(EU) 2023/2631 oder

b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.

Or. it

Änderungsantrag 272
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***entfällt***
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder	
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Zulassung von Staaten zur Emission von Use-of-Proceeds-Instrumenten führt zu einem zweigeteilten Markt für Staatsanleihen, benachteiligt strukturell

Versicherungs- und Rentenprodukte, die gängige Staatsanleihen halten, und steht im Widerspruch zum Ziel des Rahmens, die Kapitalströme in Richtung glaubwürdiger Dekarbonisierungspfade zu lenken.

Änderungsantrag 273
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden ***a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder*** ***b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a ***umfasst keine*** Investitionen in Emissionen öffentlicher	Unterabsatz 1 Buchstabe a ***kann*** Investitionen in Emissionen öffentlicher

Stellen, ***mit Ausnahme der*** Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden	Stellen ***umfassen***, ***sofern bei der Bewertung des Beitrags zum Übergangsziel geeignete Methoden verwendet werden. Folgende*** Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden***, sollten in den Zähler aufgenommen werden:***

Or. en

Änderungsantrag 275
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a ***umfasst keine*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***Von*** Unterabsatz 1 Buchstabe a ***ausgenommen sind*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen ***gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631*** begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 276
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen	Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen

Stellen begeben werden	Stellen ***oder von Darlehensfazilitäten des öffentlichen Sektors*** begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 277
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 278
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ***oder***	a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631***, den Grundsätzen der ICMA für Sozialanleihen oder für grüne Anleihen;***

Or. en

Änderungsantrag 279
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 280
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 281
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden. ***Unterabsatz 1 Buchstabe b sollte nicht auf Investitionen in von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen begebene Instrumente angewendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 282
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß ***Artikel 12 Absatz 1*** Buchstabe c ***der genannten Verordnung*** ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.	b) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder der gemäß ***Unterabsatz 1*** Buchstabe c ***Ziffer iia*** ausgeschlossenen Unternehmen finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente oder in Unternehmen oder Darlehensfazilitäten, die von Unternehmen begeben wurden,
	i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5]; oder
	ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder Absatz 1 Buchstabe d genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern das Unternehmen nicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer iia der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Korrektur eines redaktionellen Fehlers, siehe Änderungsantrag 27.

Änderungsantrag 284
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden

a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder

b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 285
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Ermittlung des Anteils der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Investitionen werden Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen für allgemeine Zwecke sowie Vermögenswerte, die zu eigenen Zwecken, zu Absicherungszwecken oder zwecks Liquiditätssteuerung gehalten werden, darunter Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds oder Finanzderivate, bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Für die Zwecke der Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts besteht der Nenner ausschließlich aus dem Nettoanlageportfolio des Finanzprodukts. Zu Liquiditätssteuerungszwecken gehaltene Anlagen, Anlagen, die Sicherungsinstrumente darstellen, und von Zentralregierungen oder Zentralbanken begebene Staatsanleihen für allgemeine Zwecke werden bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag enthält keine Angaben zum Nenner des Schwellenwerts, wodurch der Kern des Kategorisierungssystems strukturell geschwächt wird. Die Einbeziehung von verpflichtenden Liquiditätsbeständen, Sicherungsinstrumenten und Staatsanleihen in den Nenner und deren Ausschluss aus dem Zähler treibt die effektive Mindestkapitalquote deutlich über den festgelegten Schwellenwert hinaus. Der Nenner muss daher in Ebene 1 genau definiert werden.

Änderungsantrag 287
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Investitionen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen einen Mindestanteil an Investitionen in

	Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht. Dieser Mindestanteil der Investitionen wird im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 288
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Investitionen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte ***umfassen***	***Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 2 umfassen***Investitionen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte

Or. en

Änderungsantrag 289
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in Portfolios, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (im Folgenden „EU-Klima-Referenzwerte“)	a) ***a)*** Investitionen in Portfolios, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (im Folgenden „EU-Klima-Referenzwerte“)

nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden,	nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden ***oder eine aktive Strategie verfolgen, die als Referenzwert einen solchen Referenzwert verwendet***,

Or. it

Änderungsantrag 290
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan in Bezug auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 291
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan in Bezug auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in	***entfällt***

einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,

Or. en

Änderungsantrag 292
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan in Bezug auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,	c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan in Bezug auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht***, einschließlich der in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2013/34 in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 geänderten Fassung genannten Pläne***,

Or. en

Änderungsantrag 293
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan ***in Bezug***	c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan, der in

auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,	einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht***und auf unabhängig validierten, wissenschaftsbasierten Zielvorgaben basieren, die durch Informationen, welche Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen, untermauert werden***,

Or. en

Änderungsantrag 294
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan ***in Bezug auf mindestens einen Nachhaltigkeitsfaktor*** auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,	c) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit einem glaubwürdigen Übergangsplan auf Ebene des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht,

Or. en

Änderungsantrag 295
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Investitionen in europäische grüne Anleihen gemäß der Verordnung (EU)

2023/2631;

Or. en

Änderungsantrag 296
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit glaubwürdigen wissenschaftsbasierten Zielvorgaben, die durch Informationen, welche Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleisten, untermauert werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit glaubwürdigen ***wissenschaftsbasierten Zielvorgaben***, ***die*** durch Informationen, welche Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleisten, untermauert ***werden***,	d) Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten mit ***einem*** glaubwürdigen ***Übergangsplan***, ***der*** durch Informationen, welche Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleisten, untermauert ***wird***,

Or. en

Änderungsantrag 298
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen mit festgelegten Etappenzielen abzielt und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d oder h genannten Investitionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 299
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen mit festgelegten Etappenzielen abzielt und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d	***entfällt***

oder h genannten Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 300
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen mit festgelegten Etappenzielen abzielt und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d oder h genannten Investitionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 301
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen mit festgelegten Etappenzielen abzielt und	***entfällt***

unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d oder h genannten Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 302
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen ***mit festgelegten Etappenzielen*** abzielt und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d oder h genannten Investitionen,	e) Investitionen mit einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen abzielt***, festgelegte Etappenziele aufweist*** und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis d oder h genannten Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 303
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

f) Investitionen gemäß Artikel 9 Absatz 2 in Kombination mit sämtlichen der in den Buchstaben a bis e genannten Investitionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Investitionen mit einem glaubwürdigen Übergangsziel auf Ebene des Portfolios, ***wie die*** Verringerung der Portfolio-Emissionen im Laufe der Zeit,	g) Investitionen mit einem glaubwürdigen Übergangsziel auf Ebene des Portfolios, ***einschließlich der*** Verringerung der Portfolio-Emissionen im Laufe der Zeit,

Or. en

Änderungsantrag 305
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 307
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird***, einschließlich Investitionen in Instrumente, die nach anerkannten Marktstandards für die Emission von Übergangsanleihen begeben wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 308
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	h) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder andere ***von öffentlichen Stellen begebene*** Vermögenswerte, die glaubwürdig zum Übergang beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.

Or. es

Änderungsantrag 309
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die den nachteiligen sozialen Auswirkungen des Übergangs zu einer CO_2-armen Wirtschaft auf Arbeitnehmer, Gemeinschaften und Verbraucher vorbeugen und diese gleichzeitig angehen.

Or. en

Änderungsantrag 310

Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sofern dies unter Berücksichtigung der Anlageklasse und der Investitionen des Finanzprodukts möglich ist, erfolgen die unter den Buchstaben a, c, d, g und h genannten Investitionen anhand einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement. Eine solche Strategie ist als glaubwürdig anzusehen, wenn sie messbare Ziele enthält, konkrete Veränderungen mit festgelegten Etappenzielen anstrebt und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird sowie Eskalationsmaßnahmen für den Fall vorsieht, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, einschließlich Veräußerungen oder Kapitalumschichtungen. Finanzmarktteilnehmer können unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Investitionen, der Portfoliozusammensetzung und der Ausrichtung der Vermögenswerte auf das Nachhaltigkeitsziel des Produkts Vorrang priorisierte Einbeziehungstätigkeiten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die unter den Buchstaben a, d und g genannten Investitionen erfolgen anhand einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die auf spezifische Änderungen abzielt, festgelegte Etappenziele aufweist und unter Bezugnahme auf diese Zielwerte und Etappenziele gemessen wird, und Eskalationsmaßnahmen für den Fall umfasst, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 312
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne***, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement*** gemäß Unterabsatz 1 ***Buchstaben c bis e,*** das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g ***und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h*** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.	Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne gemäß Unterabsatz 1 ***Buchstabe c und*** das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung ***auf 1,5 °C*** im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität***, einschließlich seiner Zwischenziele und der Ziele für die Klimaneutralität bis 2050,*** vereinbar sein.
	Die Gestaltung des Übergangsplans nach Buchstabe c muss mindestens Folgendes

enthalten:

a) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 und – sofern zweckmäßig – absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie;

b) eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der in Buchstabe a genannten Ziele, erforderlichenfalls einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien;

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Plans sowie

d) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit dem Übergangsplan.

Die zuständigen Behörden prüfen insbesondere die Glaubwürdigkeit der zugrunde liegenden Annahmen, die Kohärenz zwischen den Zielen und den zu ihrer Erreichung geplanten Maßnahmen sowie die Angemessenheit der Governance- und Finanzierungsmechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e, das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.	Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e, das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein. ***Um die Glaubwürdigkeit der in Unterabsatz 1 Buchstaben c bis h genannten Investitionsansätze sicherzustellen, müssen die Finanzmarktteilnehmer im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften*** ***a) ein geeignetes, dokumentiertes und regelmäßig aktualisiertes Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für im Namen des Finanzprodukts getätigte Investitionen einführen, die zu dem/den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Übergangsziel(en) beitragen und b) geeignete Überwachungsverfahren einführen, um die Fortschritte zu bewerten, und angemessene Verfahren vorsehen, um Investitionen mit einer unter den Erwartungen liegenden Wertentwicklung oder einer unter den Erwartungen liegenden Wertentwicklung auf Portfolioebene in Bezug auf die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Übergangsziele anzugehen.***

Bei Investitionen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c und d umfassen die in Unterabsatz 3 Buchstaben a und b genannten Verfahren die Prüfung a) der Governance und dedizierter Ressourcen; b) messbarer Ziele mit festgelegten Fristen sowie Zwischenzielen oder Etappenzielen; und c) von Strategie und Maßnahmen zur Umsetzung eines Übergangsplans oder zur Erreichung von Zielen, einschließlich Umsetzung und Überwachung.

Die Finanzmarktteilnehmer überprüfen die in diesem Absatz genannten Verfahren in angemessener Häufigkeit (mindestens einmal jährlich) und passen sie erforderlichenfalls an.

Or. it

Änderungsantrag 314
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne***, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben*** und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 ***Buchstaben c bis e,*** das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g ***und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h*** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119	Die glaubwürdigen Übergangspläne und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 ***Buchstabe d sowie Unterabsatz 2 und*** das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß ***Unterabsatz 1***Buchstabe g ***müssen*** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.

festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.

Die Gestaltung eines glaubwürdigen Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Unterabsatz 1 muss Folgendes enthalten:

a) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 und – sofern zweckmäßig – absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie;

b) eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der in Buchstabe a genannten Ziele, erforderlichenfalls einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien;

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie

d) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit dem Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels.

Or. en

Änderungsantrag 315
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zielt das Finanzprodukt auf einen klaren und messbaren Übergang zum Klimaschutzziel ab, so müssen die glaubwürdigen Übergangspläne, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c bis ***e***, das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.	Die glaubwürdigen Übergangspläne, die wissenschaftsbasierten Zielvorgaben und die Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c bis ***d und Unterabsatz 1a***, das glaubwürdige Übergangsziel auf Ebene des Portfolios gemäß Buchstabe g und der glaubwürdige Beitrag gemäß Buchstabe h ***müssen*** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 316
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Konkret muss die Gestaltung eines glaubwürdigen Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Unterabsatz 1 Buchstabe c Folgendes enthalten:
	a) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 und – sofern

zweckmäßig – absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie;

b) eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der in Buchstabe a genannten Ziele, erforderlichenfalls einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien;

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie

d) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit dem Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels.

Or. en

Änderungsantrag 317
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Gestaltung eines glaubwürdigen Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Unterabsatz 1 Buchstabe c muss Folgendes enthalten:
	a) auf schlüssigen wissenschaftlichen

Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel in Fünfjahresschritten bis 2050 und – sofern zweckmäßig – absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie;

b) eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der in Buchstabe a genannten Ziele, erforderlichenfalls einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien;

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels;

d) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit dem Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels.

Or. en

Änderungsantrag 318
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl und des relativen Anteils der in Absatz 2 genannten Investitionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl ***und des relativen Anteils*** der in Absatz 2 genannten Investitionen,	ii) der entsprechenden Auswahl der in Absatz 2 genannten Investitionen,

Or. en

Begründung

Die Angabe des relativen Anteils der anwendbaren Investitionen bietet (Klein-)Anlegern keinen Mehrwert und lässt sich angesichts der Marktschwankungen nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Änderungsantrag 320
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, ***ob und*** in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b tätigt,	d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b***, ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts,*** tätigt,

Or. en

Änderungsantrag 321
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, ob und in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b tätigt***,	d) ***der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission***,

Or. en

Änderungsantrag 322
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, ***ob und*** in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b tätigt,	d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b tätigt,

Or. en

Änderungsantrag 323
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den/die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst***, zusammen mit Informationen darüber, welche Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben***,	e) den/die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst,

Or. en

Änderungsantrag 324
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den/die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst, zusammen mit Informationen darüber, welche Maßnahmen im Hinblick auf	e) den/die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst, zusammen mit Informationen ***und einem glaubwürdigen Plan*** darüber, welche

Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben,	Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben,

Or. en

Änderungsantrag 325
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der Umsetzung der Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich des Anteils des Portfolios, auf den die Beteiligungsaktivitäten, Methoden und Gründe für die Priorisierung der Maßnahmen angewendet werden, sowie der für die Produktziele und -investitionsstrategie relevanten Ergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 326
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der vom Finanzmarktteilnehmer verfolgten Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes

Engagement, einschließlich der Art und Weise, wie diese Strategie im Einklang mit den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen des Finanzprodukts umgesetzt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 327
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) eine Beschreibung der Umsetzung der Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich des Anteils des Portfolios, auf den die für die Produktziele und -investitionsstrategie relevanten Beteiligungsaktivitäten, Methoden und Ergebnisse angewendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 328
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) den Prozentsatz des Portfolios, der dem Anteil der Investitionen entspricht, mit denen ein klares und messbares Übergangsziel im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe a genannten

Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt wird.

Or. en

Änderungsantrag 329
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die beabsichtigte Wirkung im Hinblick auf festgelegte ökologische oder soziale Ziele, gestützt auf eine vorab festgelegte Wirkungs-Theorie, sowie	a) die beabsichtigte Wirkung im Hinblick auf festgelegte ökologische oder soziale Ziele, gestützt auf eine vorab festgelegte Wirkungs-Theorie ***des Übergangs und Wirkungsindikatoren, die mit diesem vorab festgelegten Übergangsmodell im Einklang stehen***, sowie

Or. en

Änderungsantrag 330
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bestimmungen zur Messung und Steuerung der gewünschten Wirkung gemäß Buchstabe a und zur Berichterstattung darüber, auch in Bezug auf die mit dem Finanzprodukt getätigten Investitionen und ***den*** Beitrag der Anleger zum Finanzprodukt.	b) Bestimmungen zur Messung und Steuerung der gewünschten Wirkung gemäß Buchstabe a und zur Berichterstattung darüber, auch in Bezug auf die mit dem Finanzprodukt getätigten Investitionen und ***wie der*** Beitrag der Anleger zum Finanzprodukt ***gesichert ist***.

Or. en

Änderungsantrag 331
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission gibt praktische Leitlinien zu Inhalt und Kriterien glaubwürdiger Übergangspläne, wissenschaftsbasierter Ziele und einer Strategie für nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Absatz 1 dieses Artikels heraus. Die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien werden bis zum [sechs Monate vor Geltungsbeginn] veröffentlicht.
	Die in diesem Absatz genannten Leitlinien werden in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft die Leitlinien regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 332
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission gibt Leitlinien zu Inhalt und Kriterien der glaubwürdigen Übergangspläne und der Strategie für nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Absatz 1 heraus. Diese Leitlinien werden bis zum … [sechs Monate vor

Geltungsbeginn der vorliegenden Änderungsverordnung] veröffentlicht. Die Leitlinien werden in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft die Leitlinien regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 333
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die wenigen Ausnahmen und das Fehlen klarer, nachhaltigkeitsbezogener Ziele könnten die Verbraucher möglicherweise verwirren und irreführen und somit das Kategorisierungssystem untergraben. Wenn die Kategorie beibehalten werden soll, sollte sie umbenannt werden, um sicherzustellen, dass die Kunden sie als die schwächste der drei Kategorien ausmachen können. Eine Möglichkeit wäre, die Kategorie in „Möchtegern-Öko“ umzubenennen. Außerdem sollte sie eine Verfallsklausel zum Jahr 2030 enthalten.

Änderungsantrag 334
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kategorie ‚ESG-Grundlagen‘: Kriterien und Offenlegungen	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die wenigen Ausnahmen und das Fehlen klarer, nachhaltigkeitsbezogener Ziele könnten die Kunden möglicherweise verwirren und irreführen und somit das Einstufungssystem untergraben. Wenn die Kategorie beibehalten werden soll, sollte sie umbenannt werden, um sicherzustellen, dass die Kunden sie als die schwächste der drei Kategorien ausmachen können. Eine Möglichkeit wäre, die Kategorie in „Möchtegern-Öko“ umzubenennen. Außerdem sollte sie eine Verfallsklausel zum Jahr 2030 enthalten.

Änderungsantrag 335
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kategorie ‚***ESG-Grundlagen***‘: Kriterien und Offenlegungen	Kategorie ‚***ESG-Risikoausschlüsse***‘: Kriterien und Offenlegungen

Or. en

Änderungsantrag 336
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kategorie ‚***ESG-Grundlagen***‘: Kriterien und Offenlegungen	Kategorie ‚***Nachhaltigkeitsgrundlagen***‘: Kriterien und Offenlegungen

Or. es

Änderungsantrag 337
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kategorie ‚***ESG-Grundlagen***': Kriterien und Offenlegungen	Kategorie ‚***ESG-Integration***': Kriterien und Offenlegungen

Or. en

Begründung

Mit der Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen" in „ESG-Integration" wird eine kommerziell unrentable und potenziell herabwürdigende Bezeichnung durch den weltweit anerkannten Fachbegriff für diese Praxis ersetzt. Diese Änderung stellt sicher, dass die Kategorie die professionelle und systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die herkömmliche Finanzanalyse exakt abbildet, ohne dass den Produktherstellern dadurch unbeabsichtigte Reputationsverluste entstehen.

Änderungsantrag 338
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Finanzmarktteilnehmer dürfen nur angeben, dass sie in die Investitionsstrategien ihrer Finanzprodukte (außer den in den Artikeln 7 und 9 genannten) über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen, wenn diese Finanzprodukte die folgenden Bedingungen erfüllen:* ***a) Bei mindestens 70 % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren	***entfällt***

gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden

i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder

ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus den vorstehenden Änderungsanträgen, in denen die vollständige Streichung von Artikel 8 vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 339
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Finanzmarktteilnehmer dürfen nur angeben, dass sie in die Investitionsstrategien ihrer Finanzprodukte (außer den in den Artikeln 7 und 9 genannten) über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen, wenn	1. Finanzmarktteilnehmer dürfen nur angeben, dass sie in die Investitionsstrategien ihrer Finanzprodukte (außer den in den Artikeln 7 und 9 genannten) über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen ***oder***

diese Finanzprodukte die folgenden Bedingungen erfüllen:

ausschließen, wenn diese Finanzprodukte die folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 340
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.	a) Bei mindestens ***80 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***wissenschaftsbasierter und*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 341
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.	a) Bei mindestens ***50 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 70 % ist für diversifizierte Mandate, Multi-Asset-Mandate und Versicherungsportfolios angesichts der aktuellen Datenverfügbarkeit, des eingeschränkten Anwendungsbereichs des CSRD nach dem Omnibus-Gesetz und der Nichtanwendbarkeit der EU-Taxonomie-Meldungen für Nicht-EU-Emittenten empirisch nicht umsetzbar. Ein Schwellenwert in Höhe von 50 % in Verbindung mit der verpflichtenden Offenlegung des nicht qualifizierten Anteils und der Kategorieausnahmen sorgt für eine ausreichende Marktintegrität, ohne dabei glaubwürdige ESG-Strategien strukturell aus dem Kategorisierungssystem auszuschließen.

Änderungsantrag 342
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.	a) Bei mindestens ***80 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 343
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Bei mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.	a) Bei mindestens ***80 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 344
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden ***i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder*** ***ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.***	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen sektoralen Ausnahmen führen zu starren Beschränkungen, die die Fähigkeit der EU-Finanzmärkte untergraben könnten, Kapital effizient in der gesamten Wirtschaft zu verteilen. Durch den Ausschluss ganzer Sektoren unabhängig von der Leistung oder den Übergangsbemühungen einzelner Unternehmen könnte der Rahmen die Attraktivität von EU-Finanzprodukten mindern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas schwächen.

Änderungsantrag 345
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	***entfällt***
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder	
ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	

Or. en

Änderungsantrag 346
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	***entfällt***
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder	
ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	

Or. en

Begründung

Der pauschale Ausschluss ganzer Sektoren ist mit einem beitragsbasierten System unvereinbar. Eine Produktkategorie, die durch messbare Fortschritte bei der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen definiert wird, sollte Unternehmen anhand einer überprüften Strategie bewerten, nicht anhand der Zugehörigkeit zu zwei Sektoren.

Änderungsantrag 347
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in	b) Sie schließen Investitionen in die in

Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b***, c*** und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden, ***oder der auf Unternehmen ausgeweiteten Nutzung von Use-of-Proceeds-Darlehensfazilitäten***

Or. en

Änderungsantrag 348
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, ***b,*** c ***und d*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, ***und*** c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 349
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ***oder***	i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631***, den Grundsätzen der ICMA für grüne Anleihen oder für Sozialanleihen;***

Or. en

Änderungsantrag 350
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 351
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß ***Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung***	ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß ***Buchstabe ba dieses Unterabsatzes*** ausgeschlossen ist.

ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 352
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Investitionen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können Investitionen in die Begebung von Schuldtiteln für allgemeine Zwecke durch öffentliche Stellen umfassen, wenn die Finanzprodukte die folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) die Bewertung der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in solche Investitionen für die Zwecke dieses Absatzes beruht auf formalisierten und dokumentierten Methoden, und
	b) es wird sichergestellt, dass solche Investitionen nicht im Widerspruch zu den Nachhaltigkeitsaussagen des Produkts stehen.

Or. it

Änderungsantrag 353
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern, einschließlich, soweit zutreffend, des Ausschlusses von Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen, und diese Auswirkungen weder verhindern noch begrenzen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten.

Finanzmarktteilnehmer erfüllen die in Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels beschriebene Offenlegungspflicht durch die Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 19aa. Sie können zudem auf freiwilliger Basis andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 354
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:
	i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln,

ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zur Ermittlung des Schwellenwerts für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Investitionen werden Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen für allgemeine Zwecke sowie Vermögenswerte, die zu eigenen Zwecken, zu Absicherungszwecken oder zwecks Liquiditätssteuerung gehalten werden, darunter Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds oder Finanzderivate, bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sie schließen Investitionen in Unternehmen aus, die an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt sind, die nicht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wirksam angegangen und behoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 357
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:
	i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder
	ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen, oder
	iii) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die im Sinne der internationalen Verträge und

Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften als umstritten gelten;

Or. en

Änderungsantrag 358
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern, einschließlich, soweit zutreffend, des Ausschlusses von Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen, und diese Auswirkungen weder verhindern noch begrenzen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 359
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:
	i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder
	ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern, einschließlich, soweit zutreffend, Beteiligungen an Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten. Die verbindlichen nachhaltigkeitsbezogenen Indikatoren müssen mindestens Indikatoren zu

folgenden Aspekten enthalten:

i) Treibhausgasemissionen;

ii) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;

iii) Engagement in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;

iv) Engagement in Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;

v) Engagement in Unternehmen, die weder über Prozesse noch Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 361
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Dies erfolgt anhand einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, die messbare Nachhaltigkeitsziele, einen Umsetzungsplan mit klar definierten Zielvorgaben und zeitgebundenen Etappenzielen, gegebenenfalls eine nachhaltigkeitsorientierte Abstimmungspolitik für die Anlageklasse, ein klares und belastbares Eskalationsverfahren für den Fall vorsieht, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, was zu Veräußerungen und Kapitalumschichtungen führen kann.

Die Beteiligungsstrategie muss das gesamte Portfolio einschließlich aller Anlageklassen abdecken, es sei denn, ein sinnvolles Engagement ist für einen bestimmten Vermögenswert oder einen bestimmten Investitionsansatz nicht möglich. Finanzmarktteilnehmer können unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Investitionen, der Portfoliozusammensetzung und der Ausrichtung der Vermögenswerte auf das Nachhaltigkeitsziel des Produkts Vorrang priorisierte Einbeziehungstätigkeiten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 362
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Für die Zwecke der Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts besteht der Nenner ausschließlich aus dem Nettoanlageportfolio des Finanzprodukts. Zu Liquiditätssteuerungszwecken gehaltene Anlagen, Anlagen, die Sicherungsinstrumente darstellen, und von Zentralregierungen oder Zentralbanken begebene Staatsanleihen für allgemeine Zwecke werden bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag enthält keine Angaben zum Nenner des Schwellenwerts, wodurch der Kern des Kategorisierungssystems strukturell geschwächt wird. Die Einbeziehung von verpflichtenden

Liquiditätsbeständen, Sicherungsinstrumenten und Staatsanleihen in den Nenner und deren Ausschluss aus dem Zähler treibt die effektive Mindestkapitalquote deutlich über den festgelegten Schwellenwert hinaus. Der Nenner muss daher in Ebene 1 genau definiert werden.

Änderungsantrag 363
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Investiert ein nach diesem Artikel eingestuftes Finanzprodukt in ein oder mehrere andere nach diesem Artikel eingestufte Finanzprodukte, so ist bei der Berechnung des Schwellenwerts nach Buchstabe a der von diesen zugrunde liegenden Finanzprodukten ausgewiesene Prozentsatz gemäß Absatz 3 Buchstabe fa zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die in Unterabsatz 1 festgelegten Anforderungen sehen keine Verpflichtung für Finanzprodukte vor, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, offenzulegen oder diesbezüglich

ergriffene Maßnahmen zu erläutern, es sei denn, eine solche Offenlegung ist nach dieser Verordnung anderweitig vorgeschrieben.

Or. en

Änderungsantrag 365
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Finanzmarktteilnehmer ergänzen die in Unterabsatz 1 Buchstabe bc des vorliegenden Artikels beschriebene Offenlegungspflicht durch die Verwendung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die für die Investition wesentlich sind, im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt.

Or. en

Änderungsantrag 366
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Investitionen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen die folgenden Investitionen oder eine Kombination daraus:	***entfällt***

a) Investitionen mit einem ESG-Rating im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3005, das das durchschnittliche Rating der Grundgesamtheit der Investitionen oder den Referenzwert übertrifft,

b) Investitionen, die in Bezug auf einen bestimmten geeigneten Nachhaltigkeitsindikator den Durchschnitt der Grundgesamtheit der Investitionen oder den Referenzwert übertreffen,

c) Investitionen, bei denen Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten vorgezogen werden, die in Bezug auf Prozesse, Wertentwicklung oder Ergebnisse im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren nachweislich eine positive Erfolgsbilanz aufweisen,

d) eine Kombination aus Investitionen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 2 und den unter den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Absatzes genannten Investitionen,

e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.

Or. en

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus den vorstehenden Änderungsanträgen, in denen die vollständige Streichung von Artikel 8 vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 367
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Investitionen mit einem ESG-Rating im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3005, das das durchschnittliche Rating der Grundgesamtheit der Investitionen oder den Referenzwert übertrifft,

Or. en

Änderungsantrag 368
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen, bei denen Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten vorgezogen werden, die in Bezug auf Prozesse, Wertentwicklung oder Ergebnisse im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren nachweislich eine positive Erfolgsbilanz aufweisen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 369
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die wichtigsten Annahmen der in

Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Methode;

Or. it

Änderungsantrag 370
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 371
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 372
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird***, einschließlich Investitionen in Instrumente, die nach anerkannten Marktstandards für die Emission von Übergangsanleihen begeben wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 373
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine ***angemessene*** Begründung aufgenommen wird.	e) sonstige Investitionen, bei denen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hinaus auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine ***klare, kurze*** Begründung aufgenommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 374
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen für allgemeine Zwecke, wobei anhand geeigneter Methoden bewertet wird, ob diese Investitionen Nachhaltigkeitsfaktoren nach diesem Buchstaben berücksichtigen, sofern
	i) es sich um eine formalisierte und dokumentierte Methode handelt;
	ii) die Grundlage für die Bewertung und die wesentlichen Annahmen gemäß Absatz 3 offengelegt werden sowie
	iii) diese Investitionen nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen oder Strategien des Finanzprodukts stehen.

Or. en

Änderungsantrag 375
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Investitionen in Schuldtitelemissionen für allgemeine

Zwecke von Staaten, subsouveränen und supranationalen Einrichtungen, die durch geeignete verfügbare Methoden als nachhaltig angesehen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 376
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei der Auswahl von Investitionen, die das Anlageuniversum oder den Referenzwert auf der Grundlage mehrerer ESG-Ratings oder Nachhaltigkeitsindikatoren übertreffen, sollte die aggregierte Liste der zulässigen Investitionen 60 % des vom Finanzmarktteilnehmer bewerteten Anlageuniversums nicht überschreiten.
	Bei der Auswahl von Investitionen, die den Referenzwert auf der Grundlage eines ESG-Ratings oder eines spezifischen Nachhaltigkeitsindikators übertreffen, muss der Referenzwert für einen ausreichend großen Markt repräsentativ sein, um eine Konzentration auf wirtschaftliche Aktivitäten zu verhindern, die mit einem glaubwürdigen Übergang unvereinbar sind.
	Die Finanzmarktteilnehmer stellen sicher, dass die gemäß den Buchstaben a und b ausgewählten Investitionen mindestens die 30 % der Anlagen des Anlageuniversums oder des Referenzindex ausschließen, die am schlechtesten abschneiden, und zwar auf der Grundlage desselben ESG-Ratings oder Nachhaltigkeitsindikators, der auch für die Auswahl der Anlagen

herangezogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 377
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Mit den ESG-Ratings gemäß Buchstabe a sollten die Auswirkungen oder sowohl die Risiken als auch die Auswirkungen unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bewertet werden. Bei der Auswahl von Investitionen, die das Anlageuniversum oder den Referenzwert auf der Grundlage mehrerer ESG-Ratings oder Nachhaltigkeitsindikatoren übertreffen, sollte die aggregierte Liste der zulässigen Investitionen 60 % des vom Finanzmarktteilnehmer bewerteten Anlageuniversums nicht überschreiten.
	Bei der Auswahl von Investitionen, die den Referenzwert auf der Grundlage eines ESG-Ratings oder eines spezifischen Nachhaltigkeitsindikators übertreffen, muss der Referenzwert für einen ausreichend großen Markt repräsentativ sein, um eine Konzentration auf wirtschaftliche Aktivitäten zu verhindern, die mit einem glaubwürdigen Übergang unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 378

Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Mit den ESG-Ratings gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a werden die Auswirkungen oder sowohl die Risiken als auch die Auswirkungen unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bewertet.
	Bei der Auswahl von Investitionen, die den Referenzwert auf der Grundlage eines ESG-Ratings oder eines spezifischen Nachhaltigkeitsindikators übertreffen, muss der Referenzwert für einen ausreichend großen Markt repräsentativ sein, um eine Konzentration auf wirtschaftliche Aktivitäten zu verhindern, die mit einem glaubwürdigen Übergang unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 379
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstaben a und b kann die Outperformance auf Ebene der einzelnen Investitionen oder auf Portfolioebene gemessen werden.

Or. en

Begründung

Um für ausreichende Flexibilität zu sorgen, darf die ESG-Outperformance des durchschnittlichen Anlageuniversums oder Referenzwerts nicht ausschließlich auf der Ebene der einzelnen Investitionen gemessen werden, sondern kann auch auf Portfolioebene ermittelt werden.

Änderungsantrag 380
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Finanzprodukte legen die Finanzmarktteilnehmer folgende Informationen offen:	***entfällt***
a) eine Erklärung, dass das Finanzprodukt die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt,	
b) eine Beschreibung der in das Produkt einbezogenen Nachhaltigkeitsfaktoren,	
c) eine Beschreibung	
i) der Strategie des Finanzprodukts, die die Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a gewährleisten soll,	
ii) der entsprechenden Auswahl und des relativen Anteils der in Absatz 2 genannten Investitionen,	
iii) jedes etwaigen Übergangszeitraums, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll, im Anschluss an den Zeitraum, der für die Umsetzung der Investitionsstrategie erforderlich ist, im Einklang mit den vorvertraglichen Informationen.	
d) den/die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten	

nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst, zusammen mit Informationen darüber, welche Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben,

e) eine Erklärung, dass das Finanzprodukt Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b entspricht und jeder zusätzliche Ausschluss von Investitionen, den der Finanzmarktteilnehmer für das Finanzprodukt festgelegt hat, eingehalten wird,

f) die Datenquellen, die für die unter den Buchstaben b bis e verlangten Angaben herangezogen wurden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden gemäß Artikel 6 Absatz 3 offengelegt.

Or. en

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus den vorstehenden Änderungsanträgen, in denen die vollständige Streichung von Artikel 8 vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 381
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der in das Produkt einbezogenen Nachhaltigkeitsfaktoren,	b) eine Beschreibung der in das Produkt einbezogenen Nachhaltigkeitsfaktoren ***und***

Risikoausschlüsse,

Or. en

Änderungsantrag 382
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl und des relativen Anteils der in Absatz 2 genannten Investitionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 383
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl ***und des relativen Anteils*** der in Absatz 2 genannten Investitionen,	ii) der entsprechenden Auswahl der in Absatz 2 genannten Investitionen,

Or. en

Begründung

Die Angabe des relativen Anteils der anwendbaren Investitionen bietet (Klein-)Anlegern keinen Mehrwert und lässt sich angesichts der Marktschwankungen nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Änderungsantrag 384

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178,

Or. en

Änderungsantrag 385
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der vom Finanzmarktteilnehmer verfolgten Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich der Art und Weise, wie diese Strategie im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen des Finanzprodukts umgesetzt wurde, oder eine klare und begründete Erläuterung, warum keine solche Strategie verfolgt wird;

Or. en

Änderungsantrag 386
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) eine Beschreibung der Umsetzung der Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich des Anteils des Portfolios, auf den die Beteiligungsaktivitäten, Methoden und Gründe für die Priorisierung der Maßnahmen angewendet werden, sowie der für die Produktziele und -investitionsstrategie relevanten Ergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 387
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) der prozentuale Anteil des Portfolios mit Investitionen, bei denen die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den verbindlichen Vorgaben der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 388
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es stellt keine Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Artikels dar, wenn ein Finanzmarktteilnehmer alle in seiner Macht stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine zeitlich begrenzte Nichteinhaltung, die den Anlegern transparent mitgeteilt wird, stellt keinen Verstoß gegen die geltende Anforderung dar.

Or. es

Änderungsantrag 389
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Dieser Artikel gilt für einen Übergangszeitraum, der am [vier Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] endet. Nach diesem Datum wird kein Finanzprodukt gemäß diesem Artikel einer neuen Kategorie zugeordnet. Finanzprodukte, die vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß diesem Artikel einer neuen Kategorie zugeordnet wurden, dürfen diese Einstufung bis zu 12 Monate nach diesem Datum unter der Voraussetzung weiterverwenden, dass die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 390
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Ab dem 1. Januar 2033 dürfen die Finanzmarktteilnehmer für die Zwecke dieser Verordnung die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels nicht mehr anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 391
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.	a) Mindestens ***80 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***wissenschaftsbasierter und*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren ***über den gesamten Lebenszyklus hinweg*** gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 392
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Mindestens 70 % der*** Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.	a) ***Sämtliche*** Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 393
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.	a) Mindestens ***50 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 70 % ist für diversifizierte Mandate, Multi-Asset-Mandate und Versicherungsportfolios angesichts der aktuellen Datenverfügbarkeit, des eingeschränkten Anwendungsbereichs des CSRD nach dem Omnibus-Gesetz und der Nichtanwendbarkeit der EU-Taxonomie-Meldungen für Nicht-EU-Emittenten empirisch nicht umsetzbar. Ein Schwellenwert in Höhe von 50 % in Verbindung mit der verpflichtenden Offenlegung des nicht qualifizierten Anteils und der Kategorieausnahmen sorgt für eine ausreichende Marktintegrität, ohne dabei glaubwürdige ESG-Strategien strukturell aus dem Kategorisierungssystem auszuschließen.

Änderungsantrag 394
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.	a) Mindestens ***85 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 395
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Mindestens ***70 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.	a) Mindestens ***80 %*** der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Ziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, insbesondere auch ökologische und soziale Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 396
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen sektoralen Ausnahmen führen zu starren Beschränkungen, die die Fähigkeit der EU-Finanzmärkte untergraben könnten, Kapital effizient in der gesamten Wirtschaft zu verteilen. Durch den Ausschluss ganzer Sektoren unabhängig von der Leistung oder den Übergangsbemühungen einzelner Unternehmen könnte der Rahmen die Attraktivität von EU-Finanzprodukten mindern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas schwächen.

Änderungsantrag 397
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 398
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen ***sowie in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit Waffen beteiligt sind,*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 399
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 ***Buchstaben a, b, d, e, f und g*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.

Or. en

Änderungsantrag 400
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 ***– mit Ausnahme der Buchstaben b und d –*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Unternehmen aus.

Or. en

Änderungsantrag 401
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. es

Änderungsantrag 402
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Änderungsantrag 403
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und	

Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder

ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen sektoralen Ausnahmen führen zu starren Beschränkungen, die die Fähigkeit der EU-Finanzmärkte untergraben könnten, Kapital effizient in der gesamten Wirtschaft zu verteilen. Durch den Ausschluss ganzer Sektoren unabhängig von der Leistung oder den Übergangsbemühungen einzelner Unternehmen könnte der Rahmen die Attraktivität von EU-Finanzprodukten mindern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas schwächen.

Änderungsantrag 404
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Änderungsantrag 405
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Verbot von Projekten im Bereich fossiler Brennstoffe wird eine überflüssige Ausschlussebene zur Untergrenze der Paris-abgestimmten Referenzwerte hinzugefügt, die bereits für die Kategorie „Nachhaltigkeit“ vorgesehen ist. Die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte Referenzwerte entsprechen der angemessenen Obergrenze für die oberste Ebene; ein paralleles Verbot führt zu Rechtsunsicherheit, ohne dass die Integrität des Kategorisierungssystems verbessert wird.

Änderungsantrag 406
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in ***folgende*** Unternehmen aus:	c) Sie schließen Investitionen in Unternehmen aus***, die an Aktivitäten in folgenden Zusammenhängen beteiligt sind***:

Or. en

Änderungsantrag 407
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen ***fossilen*** Brennstoffen entwickeln, oder

Or. en

Änderungsantrag 408
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unternehmen, die ***neue Projekte für die*** Exploration, ***die*** Förderung, ***den*** Vertrieb ***oder die*** Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen ***entwickeln***, oder	i) Unternehmen, die ***in den Bereichen Abbau,*** Exploration, Förderung, Vertrieb***,*** Raffination ***oder Nutzung*** von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen ***tätig sind***, oder

Or. en

Änderungsantrag 409
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unternehmen, die ***neue*** Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	i) Unternehmen, die Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder

Or. en

Änderungsantrag 410
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unternehmen, die ***neue*** Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln ***bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen***.	ii) Unternehmen, die Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 411
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die an schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht beteiligt sind, die nicht wirksam im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte angegangen und behoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 412
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdöl erzielen;

Or. en

Änderungsantrag 413
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die im Bereich der Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 414
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iib) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

Or. en

Änderungsantrag 415
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iic (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iic) Unternehmen, die 20 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh erzielen;

Or. en

Änderungsantrag 416
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iid) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften als umstritten gelten;

Or. en

Änderungsantrag 417
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 418

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, einschließlich, soweit zutreffend, des Ausschlusses von Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen, und diese Auswirkungen weder verhindern noch begrenzen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten.*** ***Finanzmarktteilnehmer erfüllen die in Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels beschriebene Offenlegungspflicht durch die Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 19aa. Sie können zudem auf freiwilliger Basis andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 419
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, einschließlich, soweit zutreffend, des Ausschlusses von Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen und diese Auswirkungen weder verhindern noch begrenzen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten***.

Or. en

Änderungsantrag 420
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, einschließlich, soweit zutreffend, des Ausschlusses von Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen und diese Auswirkungen weder verhindern noch***

begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 421
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, ***soweit auf die Daten unter Berücksichtigung der Berichtspflichten der Unternehmen, in die investiert wird, zugegriffen werden kann,*** und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 422
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ***unter Berücksichtigung der Schwere der Auswirkungen*** ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, einschließlich***

Beteiligungs-, Abstimmungs- und Eskalationsstrategien.

Or. en

Änderungsantrag 423
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie werden von einer glaubwürdigen Nachhaltigkeitsstrategie getragen, die messbare Nachhaltigkeitsziele, einen Umsetzungsplan mit klar definierten Zielvorgaben und zeitgebundenen Etappenzielen, eine nachhaltigkeitsorientierte Abstimmungspolitik, falls für die Anlageklasse anwendbar, einen klaren und belastbaren Eskalationsrahmen für den Fall, dass die erwarteten Änderungen nicht eintreten, umfasst, was zu Veräußerungen und Kapitalumschichtungen führen kann. Die Beteiligungsstrategie muss das gesamte Portfolio einschließlich aller Anlageklassen abdecken, es sei denn, ein sinnvolles Engagement ist für einen bestimmten Vermögenswert oder einen bestimmten Investitionsansatz nicht möglich. Finanzmarktteilnehmer können unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Investitionen, der Portfoliozusammensetzung und der Ausrichtung der Vermögenswerte auf das Nachhaltigkeitsziel des Produkts Vorrang priorisierte Einbeziehungstätigkeiten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 424
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts besteht der Nenner ausschließlich aus dem Nettoanlageportfolio des Finanzprodukts. Zu Liquiditätssteuerungszwecken gehaltene Anlagen, Anlagen, die Sicherungsinstrumente darstellen, und von Zentralregierungen oder Zentralbanken begebene Staatsanleihen für allgemeine Zwecke werden bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag enthält keine Angaben zum Nenner des Schwellenwerts, wodurch der Kern des Kategorisierungssystems strukturell geschwächt wird. Die Einbeziehung von verpflichtenden Liquiditätsbeständen, Sicherungsinstrumenten und Staatsanleihen in den Nenner und deren Ausschluss aus dem Zähler treibt die effektive Mindestkapitalquote deutlich über den festgelegten Schwellenwert hinaus. Der Nenner muss daher in Stufe 1 genau definiert werden.

Änderungsantrag 425
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Finanzmarktteilnehmer stellen im Einklang mit den Bestimmungen des

gemäß Artikel 19b dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts sicher, dass diese Finanzprodukte andere ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 426
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***können wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***ganz oder teilweise*** anhand ***geeigneter nachhaltigkeitsbezogener*** Indikatoren ***erfüllen wollen***.	Finanzmarktteilnehmer ***erfüllen*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht anhand ***der verbindlichen nachhaltigkeitsbezogenen*** Indikatoren***, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden***. ***Die verbindlichen nachhaltigkeitsbezogenen Indikatoren müssen mindestens Indikatoren zu folgenden Aspekten enthalten:*** ***i) Treibhausgasemissionen;*** ***ii) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;*** ***iii) Engagement in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; iv) Engagement in Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;*** ***v) Engagement in Unternehmen, die weder über Prozesse noch Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-***

Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 427
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können ***wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d ***beschriebene*** Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen ***wollen***.	Finanzmarktteilnehmer können die in Unterabsatz 1 Buchstabe d ***genannte*** Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren***, einschließlich der Indikatoren, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, oder anhand einer anderen transparenten, für die Anlagestrategie des Finanzprodukts geeigneten Methode*** erfüllen***, die es den Anlegern ermöglicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Finanzprodukts auf nachhaltigkeitsbezogene Indikatoren nachzuvollziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 428
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.	Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand ***wissenschaftsbasierter,*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 429
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***können wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***ganz oder teilweise anhand*** geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen ***wollen***.	Finanzmarktteilnehmer ***müssen*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***unter Anwendung*** geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen.

Or. it

Änderungsantrag 430
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d verwenden die Finanzmarktteilnehmer mindestens einen Indikator aus den in dem von der Kommission gemäß Artikel 19b Buchstabe b Buchstabe a Ziffer i zu

erlassenden delegierten Rechtsakt aufgeführten Indikatoren, der für das Ziel oder die Ziele im Zusammenhang mit dem Übergang des Finanzprodukts besonders relevant ist. Wenn Finanzmarktteilnehmer nachweisen, dass keiner dieser Indikatoren für das Finanzprodukt relevant ist, können sie alternative Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden.

Or. it

Änderungsantrag 431
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es stellt keine Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Artikels dar, wenn ein Finanzmarktteilnehmer alle in seiner Macht stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine zeitlich begrenzte Nichteinhaltung, die den Anlegern transparent mitgeteilt wird, stellt keinen Verstoß gegen die geltende Anforderung dar.

Or. es

Änderungsantrag 432
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Finanzmarktteilnehmer ergänzen die in Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels beschriebene Offenlegungspflicht durch die Verwendung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die für die Investition wesentlich sind, im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt.

Or. en

Änderungsantrag 433
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 434
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 435
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen ***Paris-abgestimmten Referenzwert***, der die Anforderungen nach Abschnitt ***3*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, die einen ***EU-Klima-Referenzwert***, der die Anforderungen nach Abschnitt ***2*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, ***oder einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 des Kapitels II der genannten Delegierten Verordnung erfüllt,*** nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden ***oder eine aktive Strategie verfolgen, die einen solchen Referenzwert als Referenzwert nutzt***, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. it

Änderungsantrag 436
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 437
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, ***gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen*** als erfüllt.	***Die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen gelten*** bei Finanzprodukten, die einen Paris-abgestimmten Referenzwert, der die Anforderungen nach Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 438
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 440
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***15 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***25 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 441
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***15 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***10 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 442
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***15 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***10 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Begründung

Marktdaten zufolge wird von der überwiegenden Mehrheit der europäischen Fonds ein taxonomiekonformer Investitionsanteil von weniger als 10 % gemeldet. Angesichts eines verringerten Spielraums im Rahmen der CSRD und mangelnder Daten für nicht aus der EU stammende Emittenten ist schon ein Schwellenwert von 10 % ehrgeizig.

Änderungsantrag 443
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***15 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 mindestens ***5 %*** beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 444
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei nach diesem Artikel eingestuften Finanzprodukten, die in andere nach diesem Artikel eingestufte Finanzprodukte investieren, ist bei der Berechnung des Schwellenwerts nach Buchstabe a der von diesen zugrunde liegenden Finanzprodukten ausgewiesene Prozentsatz gemäß Absatz 3 Buchstabe ga zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 445
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden ***a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631*** ***b) wenn mit den Erlösen*** ***i) keine zugrunde liegenden Tätigkeiten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c ausgeschlossen sind, finanziert werden,*** ***ii) keine Unternehmen, die gemäß***	***entfällt***

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen sind, finanziert werden.

Or. it

Änderungsantrag 446
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***entfällt***
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631	
b) wenn mit den Erlösen	
i) keine zugrunde liegenden Tätigkeiten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c ausgeschlossen sind, finanziert werden, oder	
ii) keine Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen sind, finanziert werden.	

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Zulassung von Staaten zur Emission von Use-of-Proceeds-Instrumenten führt zu einem zweigeteilten Markt für Staatsanleihen, benachteiligt strukturell Versicherungs- und Rentenprodukte, die gängige Staatsanleihen halten, und steht im

Widerspruch zum Ziel der Kategorie „Übergang“, die Kapitalströme in Richtung glaubwürdiger Dekarbonisierungspfade zu lenken.

Änderungsantrag 447
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte ***umfassen keine*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, ***mit Ausnahme von*** Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden	Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte ***können*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen ***umfassen***, ***sofern bei der Bewertung des Beitrags zum Nachhaltigkeitsziel geeignete Methoden verwendet werden. Folgende*** Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden***, sollten in den Zähler aufgenommen werden:***

Or. en

Änderungsantrag 448
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden	Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen ***oder von Darlehensfazilitäten des öffentlichen Sektors*** begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 449
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a ***genannten Finanzprodukte umfassen keine*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden	***Von*** Unterabsatz 1 Buchstabe a ***ausgenommen sind*** Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Use-of-Proceeds-Instrumente, die von öffentlichen Stellen begeben werden***, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631;***

Or. en

Änderungsantrag 450
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631	a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631***, den Grundsätzen der ICMA für grüne Anleihen oder für Sozialanleihen***

Or. en

Änderungsantrag 451
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631	a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 452
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen	***entfällt***
i) keine zugrunde liegenden Tätigkeiten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c ausgeschlossen sind, finanziert werden, oder	
ii) keine Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen sind, finanziert werden.	

Or. en

Änderungsantrag 453
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) keine Unternehmen, die gemäß ***Artikel 12 Absatz 1*** Buchstabe c ***der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen sind,*** finanziert werden.	ii) keine Unternehmen, die gemäß ***Unterabsatz 1*** Buchstabe c ***Ziffer iia der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen sind,*** finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 454
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterabsatz 1 Buchstabe b sollte nicht auf Investitionen in von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen begebene Instrumente angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 455
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	Unterabsatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen ***oder Darlehensfazilitäten von Unternehmen*** begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 456
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 ***Buchstaben*** b ***und c gelten*** nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden	Unterabsatz 1 ***Buchstabe*** b ***gilt*** nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden

Or. it

Änderungsantrag 457
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ***oder***	a) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631***, den Grundsätzen der ICMA für grüne Anleihen oder für Sozialanleihen***

Or. en

Änderungsantrag 458
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 459
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern ***der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente*** nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern ***das Unternehmen*** nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 460
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ***oder in Unterabsatz 1 Buchstabe c*** genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.	b) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. it

Änderungsantrag 461
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Ermittlung des Schwellenwerts für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Investitionen werden Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen für allgemeine Zwecke sowie Vermögenswerte, die zu eigenen Zwecken, zu Absicherungszwecken oder zwecks Liquiditätssteuerung gehalten werden, darunter Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds oder Finanzderivate, bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in Portfolios, die einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden,	a) Investitionen in Portfolios, die einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden ***oder eine aktive Strategie verfolgen, die als Referenzwert einen solchen Referenzwert verwendet***,

Or. it

Änderungsantrag 463
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Investitionen in Instrumente, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ausgegeben werden,	c) Investitionen in Instrumente, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 ***oder nach anderen anerkannten Marktstandards für die Emission von grünen Anleihen*** ausgegeben werden,

Or. en

Änderungsantrag 464
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen, einschließlich Ko-Investitionen, zur Finanzierung desselben Unternehmens, Projekts oder Portfolios, das im Rahmen von Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen ermittelt wurde, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen, mit denen ökologische oder soziale Ziele verfolgt werden, bereitgestellt werden,	d) Investitionen, einschließlich Ko-Investitionen, zur Finanzierung desselben Unternehmens, Projekts oder Portfolios, das im Rahmen von Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen ermittelt wurde, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen, mit denen ökologische oder soziale Ziele verfolgt werden, ***unter Wahrung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*** bereitgestellt werden,

Or. en

Änderungsantrag 465
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die zur Verwirklichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 466
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die zur Verwirklichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 467
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) sonstige Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die zur Verwirklichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sofern in die in Absatz 3 verlangten Offenlegungen eine angemessene Begründung aufgenommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 468
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die den nachteiligen sozialen Auswirkungen relevanter Hochrisikosektoren auf Arbeitnehmer, Gemeinschaften und Verbraucher vorbeugen und diese gleichzeitig angehen;

Or. en

Änderungsantrag 469
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Investitionen in Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte, die die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Qualität sozialwirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 470
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl und	***entfällt***

des relativen Anteils der in Absatz 2 genannten Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 471
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der entsprechenden Auswahl ***und des relativen Anteils*** der in Absatz 2 genannten Investitionen,	ii) der entsprechenden Auswahl der in Absatz 2 genannten Investitionen,

Or. en

Begründung

Die Angabe des relativen Anteils der anwendbaren Investitionen bietet (Klein-)Anlegern keinen Mehrwert.

Änderungsantrag 472
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***jedes*** etwaigen Übergangszeitraums, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll, im Anschluss an den Zeitraum, der für die Umsetzung der Investitionsstrategie erforderlich ist, im Einklang mit den vorvertraglichen Informationen.	iii) ***eines*** etwaigen Übergangszeitraums ***von bis zu zwei Jahren***, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll, im Anschluss an den Zeitraum, der für die Umsetzung der Investitionsstrategie erforderlich ist, im Einklang mit den vorvertraglichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 473
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, ***ob und*** in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b tätigt,	d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b***, ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts,*** tätigt,

Or. en

Änderungsantrag 474
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, ***ob und*** in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b tätigt,	d) wird mit dem Produkt ein Umweltziel verfolgt, eine Erklärung, in welchem Umfang der Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Anforderung erfüllt, indem er Investitionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b tätigt,

Or. en

Änderungsantrag 475
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den/die in Absatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst, zusammen mit Informationen darüber, welche Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben,	e) den/die in Absatz 1 Buchstabe a genannten nachhaltigkeitsbezogenen Indikator(en), anhand dessen/deren der Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels misst, zusammen mit Informationen ***und einem glaubwürdigen Plan***darüber, welche Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte getroffen wurden, die gemessen am Ziel und am/an den gewählten Indikator(en) hinter der gewünschten Entwicklung zurückbleiben,

Or. en

Änderungsantrag 476
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der vom Finanzmarktteilnehmer verfolgten Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich der Art und Weise, wie diese Strategie im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen des Finanzprodukts umgesetzt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 477
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) eine Beschreibung der Umsetzung der Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement, einschließlich des Anteils des Portfolios, auf den die Beteiligungsaktivitäten, Methoden und Gründe für die Priorisierung der Maßnahmen angewendet werden, sowie der für die Produktziele und -investitionsstrategie relevanten Ergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 478
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) der prozentuale Anteil des Portfolios in Abhängigkeit von dem Anteil der Investitionen, bei denen die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den verbindlichen Vorgaben der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 479
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die beabsichtigte Wirkung im Hinblick auf festgelegte ökologische oder soziale Ziele, gestützt auf eine vorab festgelegte Wirkungs-Theorie, sowie	a) die beabsichtigte Wirkung im Hinblick auf festgelegte ökologische oder soziale Ziele, gestützt auf eine vorab festgelegte***, wissenschaftsbasierte*** Wirkungs-Theorie, sowie

Or. en

Änderungsantrag 480
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Bestimmungen zur Messung und Steuerung der gewünschten Wirkung gemäß Buchstabe a und zur Berichterstattung darüber, auch in Bezug auf*** die mit dem Finanzprodukt getätigten Investitionen und ***den*** Beitrag der Anleger zum Finanzprodukt.	b) die mit dem Finanzprodukt getätigten Investitionen und ***der*** Beitrag der Anleger zum Finanzprodukt.

Or. it

Änderungsantrag 481
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzprodukte, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen ***eingestufte Finanzprodukte kombinieren***	Finanzprodukte, bei denen angegeben wird, dass sie ***aus*** als nachhaltigkeitsbezogen ***eingestuften Finanzprodukten bestehen***

Or. en

Änderungsantrag 482
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von 70 % erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.	Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von 70 % erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden. ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 kann für Finanzprodukte, die Anlegern Investitionsmöglichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 eröffnen, eine Kategorie gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 angegeben werden, sofern zumindest der gemäß dem geltenden Schwellenwert der***

angegebenen Kategorie vorgeschriebene Anteil der Anlageoptionen als eingestufte Finanzprodukte im Sinne dieses Artikels gilt oder anderweitig dessen Anforderungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Artikel 9a bezieht sich nicht ausdrücklich auf Multioptionsprodukte (MOP) im Sinne der PRIIP-Verordnung. Ohne ausdrückliche Klarstellung können versicherungsbasierte Anlageprodukte, die eine Auswahl an zugrunde liegenden Fondsoptionen anbieten, nicht zuverlässig auf das Kategorisierungsregime zugreifen. Mit dieser Änderung wird die MOP-Förderfähigkeit bestätigt und sichergestellt, dass der anwendbare Schwellenwert der beanspruchten Kategorie entspricht, um bei Änderungen an Schwellenwerten Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Änderungsantrag 483
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***70 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.	Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***80 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 484
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***70 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.	Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***80 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 485
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***70 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere	Bei Finanzprodukten, bei denen angegeben wird, dass sie als nachhaltigkeitsbezogen eingestufte Finanzprodukte kombinieren, gelten die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 als erfüllt, wenn sie den in Absatz 1 Buchstabe a der genannten Artikel jeweils festgelegten Schwellenwert von ***80 %*** erreichen, und zwar durch Investitionen in eingestufte Produkte oder andere

Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.	Investitionen, die die Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 9 erfüllen und bei denen die Ausschlüsse nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 486
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bewertung, ob Finanzprodukte einer der in den Artikeln 7 bis 9 genannten Kategorien entsprechen, können sich die Finanzmarktteilnehmer auf die Informationen stützen, die in Bezug auf ihre Investitionen in gemäß diesen Artikeln eingestufte Finanzprodukte bzw. ihre Risikopositionen gegenüber solchen Produkten offengelegt wurden.	Bei der Bewertung, ob Finanzprodukte einer der in den Artikeln 7 bis 9 genannten Kategorien entsprechen, können sich die Finanzmarktteilnehmer auf die Informationen stützen, die in Bezug auf ihre Investitionen in gemäß diesen Artikeln eingestufte Finanzprodukte bzw. ihre Risikopositionen gegenüber solchen Produkten offengelegt wurden. ***Wenn der anwendbare Schwellenwert in Bezug auf Investitionen in eingestufte Finanzprodukte eingehalten wird, sind die Finanzmarktteilnehmer nicht verpflichtet, eine transparente Übersicht über die einzelnen zugrunde liegenden Vermögenswerte bereitzustellen.***

Or. en

Begründung

Dem Wortlaut des Kommissionsvorschlags zufolge ist es zulässig, sich auf die offengelegten Kategorisierungsangaben zu verlassen, er schließt jedoch aufsichtliche Erwartungen an die Transparenz nicht aus. Bei Versicherungspaketen und Dachfonds wäre eine transparente Aufstellung der Einzelpositionen der zugrunde liegenden Fonds unverhältnismäßig aufwändig. Mit dieser Änderung wird konkretisiert, dass die Zuordnungsangaben auf Fondsebene ausreichend sind, um die für den Schwellenwert geltende Bedingung zu erfüllen, unabhängig davon, welcher Schwellenwert für die angegebene Kategorie gilt.

Änderungsantrag 487
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei Finanzprodukten, die in keine Kategorie fallen und bei denen angegeben wird, dass sie in zwei oder mehr der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte investieren, gegenüber diesen eine Risikoposition haben oder aus diesen bestehen, umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:	***entfällt***
a) die Zusammensetzung des Finanzprodukts im Hinblick auf den relativen Anteil der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte,	
b) den Anteil des Finanzprodukts, auf das Buchstabe a keine Anwendung findet,	
c) das Ziel, die Strategie und die Anwendbarkeit jeglicher Ausschlüsse, die für den unter Buchstabe b dieses Unterabsatzes genannten Anteil des Produkts gelten.	
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 können sich die Finanzmarktteilnehmer auf die in Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 genannten Informationen stützen.	

Or. en

Änderungsantrag 488
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***Finanzprodukten***, die in keine Kategorie fallen und bei denen angegeben wird, dass sie in zwei oder mehr der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte investieren, gegenüber diesen eine Risikoposition haben oder aus diesen bestehen, umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:	Bei ***Multioptions-Finanzprodukten***, die in keine Kategorie fallen und bei denen ***der Verbraucher aus mehreren Investmentfonds, vorab festgelegten Anlagestrategien oder Modellportfolios wählen kann, für die*** angegeben wird, dass sie in zwei oder mehr der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte investieren, gegenüber diesen eine Risikoposition haben oder aus diesen bestehen, umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 489
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die in keine Kategorie fallen und bei denen angegeben wird, dass sie in ***zwei oder mehr*** der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte investieren, gegenüber diesen eine Risikoposition haben oder aus diesen bestehen, umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:	Bei Finanzprodukten ***oder Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen oder Anlageberatung anbieten***, die in keine Kategorie fallen und bei denen angegeben wird, dass sie in ***mindestens eines*** der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte investieren, gegenüber diesen eine Risikoposition haben oder aus diesen bestehen, umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 490
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zusammensetzung des Finanzprodukts im Hinblick auf den relativen Anteil der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte,	a) die Zusammensetzung des Finanzprodukts ***oder der Portfolioverwaltungsdienstleistung*** im Hinblick auf den relativen Anteil der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten zugrunde liegenden Finanzprodukte,

Or. en

Änderungsantrag 491
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Anteil des Finanzprodukts, auf das Buchstabe a keine Anwendung findet,	b) den Anteil des Finanzprodukts ***oder der Portfolioverwaltungsdienstleistung***, auf das ***bzw. die*** Buchstabe a keine Anwendung findet,

Or. en

Änderungsantrag 492
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine Liste der für das Multioptionsprodukt verfügbaren Investitionsoptionen, gegebenenfalls einschließlich der Angabe ihrer jeweiligen Kategorie oder Nichteinstufung;

Or. en

Änderungsantrag 493
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) für jede Anlageoption, bei der es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt oder ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt mit Auswirkungen handelt, oder für sonstige Investitionen, die die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2, des Artikels 8 Absatz 2 oder des Artikels 9 Absatz 2 erfüllen, die in Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 7 Absatz 4 genannten Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 494
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen über diese Anlagemöglichkeiten nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer – abweichend von Unterabsatz e – die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dokumente auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen verweisen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Or. en

Änderungsantrag 495
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erbringen Stellen, die entweder gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/2341 über eine entsprechende Zulassung verfügen, Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Finanzmarktteilnehmer, so können sich ***die Finanzmarktteilnehmer*** auf die von diesen	(3) Erbringen Stellen, die entweder gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/2341 über eine entsprechende Zulassung verfügen, Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Finanzmarktteilnehmer ***oder Einzelanleger***, so ***können diese die***

Stellen bereitgestellten Informationen stützen.“	***genannten Stellen damit beauftragen, gemäß den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien für klassifizierte Finanzprodukte zu investieren, und sie*** können sich auf die von diesen Stellen bereitgestellten Informationen stützen.“

Or. it

Änderungsantrag 496
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Erbringen Stellen, die entweder gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/2341 über eine entsprechende Zulassung verfügen, Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Finanzmarktteilnehmer, so können sich ***die Finanzmarktteilnehmer*** auf die ***von diesen Stellen*** bereitgestellten Informationen stützen.	3. Erbringen Stellen, die entweder gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/2341 über eine entsprechende Zulassung verfügen, Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Finanzmarktteilnehmer ***oder Einzelpersonen***, so können ***sie diese juristischen Personen dazu verpflichten, ihre Investitionen gemäß den Kriterien für eingestufte Finanzprodukte zu tätigen und*** sich ***dabei*** auf die ***gemäß dieser Verordnung*** bereitgestellten Informationen stützen.

Or. en

Änderungsantrag 497
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 9a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 9aa
	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
	Die Finanzmarktteilnehmer ermitteln gegebenenfalls die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, legen sie offen und erläutern alle Maßnahmen, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Solche Maßnahmen können gegebenenfalls den Ausschluss von Unternehmen beinhalten, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, dazu beitragen oder mit diesen direkt in Verbindung stehen und diese Auswirkungen weder verhindern noch begrenzen, im Einklang mit den gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten.
	Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird, die im Sinne dieses Artikels als wesentlich erachtet werden, umfassen mindestens Folgendes:
	1. Treibhausgas-Gesamtemissionen, ausgedrückt in Tonnen;
	2. CO_2-Fußabdruck, ausgedrückt in Tonnen pro investierter Million EUR;
	3. Treibhausgasintensität, ausgedrückt in Tonnen pro Million EUR Umsatz;
	4. Engagement im Bereich der fossilen Brennstoffe;
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen;
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, ausgedrückt in GWh pro Million EUR Umsatz

7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;

8. Emissionen in Wasser, ausgedrückt in Tonnen pro investierter Million EUR;

9. gefährliche und radioaktive Abfälle, ausgedrückt in Tonnen pro investierter Million EUR;

10. keine Durchführung von Sorgfaltsprüfungen zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte;

11. fehlende Verfahren für betroffene Personen zur Bearbeitung von Beschwerden;

12. unbereinigtes Lohngefälle zwischen Frauen und Männern;

13. durchschnittlicher Prozentsatz der Arbeitnehmer, die weniger als einen angemessenen Lohn erhalten.

Die Finanzmarktteilnehmer können auf freiwilliger Basis weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 498
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Informationspflicht gilt nicht für Fonds, die ausschließlich professionellen Anlegern vorbehalten sind.

Or. es

Änderungsantrag 499
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Daten und Schätzungen	***Nachhaltigkeitsbezogene*** Daten und Schätzungen

Or. en

Änderungsantrag 500
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Daten und Schätzungen	***Nachhaltigkeitsbezogene*** Daten und Schätzungen

Or. en

Änderungsantrag 501
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei	i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden***, einschließlich Schätzungen,*** und

zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen erfolgt,	bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen erfolgt, ***Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit Datenproduktdienstleistern ist. Die Daten werden mittels einer transparenten Methode bereitgestellt;***

Or. en

Änderungsantrag 502
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen erfolgt,	i) die Verwendung von ***nachhaltigkeitsbezogenen*** Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen ***mit diesen Datenanbietern*** erfolgt, ***die den Finanzmarktteilnehmern auf Anfrage die Schätzmethode zur Verfügung stellen;***

Or. en

Änderungsantrag 503
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen erfolgt,	i) die Verwendung von ***nachhaltigkeitsbezogenen*** Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen ***mit diesen Datenanbietern*** erfolgt, ***die den Finanzmarktteilnehmern auf Anfrage die Schätzmethode zur Verfügung stellen;***

Or. en

Änderungsantrag 504
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen erfolgt,	i) die Verwendung von Daten, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden und bei denen es sich nicht um frei zugängliche Daten oder öffentlich zugängliche Forschung handelt, auf der Grundlage formalisierter und dokumentierter Vereinbarungen ***mit diesen Datenanbietern*** erfolgt***, die den Finanzmarktteilnehmern die verwendeten Schätzmethoden zur Verfügung stellen***,

Or. en

Änderungsantrag 505
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) stellen die Finanzmarktteilnehmer den Kunden auf Anfrage Folgendes zur Verfügung:	b) stellen die Finanzmarktteilnehmer den ***zuständigen Behörden*** auf Anfrage Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 506
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) stellen die Finanzmarktteilnehmer den ***Kunden*** auf Anfrage Folgendes zur Verfügung:	b) stellen die Finanzmarktteilnehmer den ***zuständigen Behörden*** auf Anfrage Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 507
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2020/1818
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Artikel 11 offengelegten Informationen handelt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 508
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Artikel 11 offengelegten Informationen handelt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 509
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Artikel 11 offengelegten Informationen handelt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 510
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und***, sofern zutreffend und verfügbar,*** die von den Datenanbietern verwendete Methodik,	ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und die von den Datenanbietern verwendete ***und bereitgestellte*** Methodik,

Or. en

Änderungsantrag 511
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und***, sofern zutreffend und verfügbar,*** die von den Datenanbietern verwendete Methodik,	ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und die von den Datenanbietern verwendete Methodik,

Or. en

Änderungsantrag 512
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) stammen die Daten oder	ii) stammen die Daten oder

Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und***, sofern zutreffend und verfügbar,*** die von den Datenanbietern verwendete Methodik,	Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und die von den Datenanbietern verwendete Methodik,

Or. en

Änderungsantrag 513
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und***, sofern zutreffend und verfügbar,*** die von den Datenanbietern verwendete Methodik,	ii) stammen die Daten oder Schätzungen von Datenanbietern, den Namen, die Kontaktdaten und die von den Datenanbietern verwendete ***und bereitgestellte*** Methodik,

Or. en

Änderungsantrag 514
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Methodik, die Hauptannahmen und die Vorsichtsprinzipien für den Umgang mit fehlenden Datenpunkten, die den Schätzungen zugrunde liegen, wenn diese nicht auf Daten externer Datenlieferanten beruhen.	iii) ***ein allgemeiner Überblick über*** die Methodik, die Hauptannahmen und die Vorsichtsprinzipien für den Umgang mit fehlenden Datenpunkten, die den Schätzungen zugrunde liegen, wenn diese nicht auf Daten externer Datenlieferanten beruhen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung stellt die Verhältnismäßigkeit der Offenlegungspflichten gegenüber Verbrauchern sicher. Die vollständige Offenlegung von internen Schätzmethoden ist unbestimmt und resultiert möglicherweise in einer umfangreichen technischen Dokumentation von geringem Nutzen für Endanleger. Ein allgemeiner Überblick sorgt für nachvollziehbare Transparenz und vermeidet gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung der Finanzmarktteilnehmer bei der Einhaltung der Vorschriften.

Änderungsantrag 515
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) sind nicht verpflichtet, die unter Buchstabe b genannten Informationen offenzulegen, soweit eine solche Offenlegung gegen geltende Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Geschäftsinformationen, einschließlich vertraglicher Vertraulichkeitspflichten, verstoßen würde. Die Finanzmarktteilnehmer unterrichten die Verbraucher, die sich auf diese Bestimmung berufen, über den allgemeinen Charakter der angewandten Beschränkung.

Or. en

Änderungsantrag 516
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Kommission, die Europäischen Aufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden können im Rahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bewertungen der gemäß diesem Artikel erfolgten Offenlegungen Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der von einem oder mehreren Finanzmarktteilnehmern verwendeten Daten oder Schätzmethoden veröffentlichen, einschließlich der Fälle, in denen diese Daten oder Methoden von demselben externen Datenanbieter bereitgestellt werden. Für diese Empfehlungen sind keine Offenlegungen von vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder proprietären Methoden erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 517
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (UE) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Datenanbieter, die Finanzmarktteilnehmer im Rahmen dieser Verordnung bereitstellen, stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage Folgendes zur Verfügung:
	a) ihre internen Prozesse zur Kontrolle der Datenqualität;
	b) ihre Methoden, um sicherzustellen, dass die Daten streng systematisch abgerufen werden;

Or. en

Änderungsantrag 518
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß der Richtlinie 2023/2859 erhobenen Daten, einschließlich der für diese Verordnung relevanten ESG-Daten, den Finanzmarktteilnehmern zu erschwinglichen Kosten zur Verfügung stellen, damit diese die Verordnung einhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 519
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Folgender Artikel 12b wird eingefügt:
	Artikel 12b
	Expertengruppe für Investitionen in Schwellenländer
	Die Kommission setzt eine Expertengruppe für Investitionen in Schwellenländer ein, die sich aus einschlägigen europäischen Agenturen, den Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds,

Vertretern der Mitgliedstaaten und Fachleuten aus dem Privatsektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Sie berät die Kommission und die Europäischen Aufsichtsbehörden bei der Anwendung dieser Verordnung, soweit dies für nachhaltige Investitionen in Schwellenländer relevant ist, auch in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten und die Verwendung von Näherungsdaten für Schätzungen gemäß Artikel 12a.

Or. en

Änderungsantrag 520
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte aufnehmen.	Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte aufnehmen. ***Die Finanzmarktteilnehmer dürfen in den Bezeichnungen und Marketingmitteilungen dieser Finanzprodukte keine Begriffe verwenden, die die Anleger zu der Annahme veranlassen würden, dass das Produkt die Anforderungen einer anderen Kategorie als der Kategorie, in die es eingestuft ist, erfüllt.***

Or. en

Änderungsantrag 521
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte aufnehmen.	Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte aufnehmen. ***Diese Bestimmungen gelten nicht für Finanzmarktteilnehmer, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 beschlossen haben, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 nicht anzuwenden.***

Or. es

Änderungsantrag 522
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***dürfen*** Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte ***aufnehmen***.	Finanzmarktteilnehmer ***nehmen*** Nachhaltigkeitsangaben nur in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzprodukte ***auf***.

Or. en

Änderungsantrag 523
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Angaben in den Bezeichnungen und Marketingmitteilungen gemäß Unterabsatz 1 müssen klar, redlich und nicht irreführend sein und den Nachhaltigkeitsmerkmalen dieser Finanzprodukte entsprechen.	Die Angaben in den Bezeichnungen und Marketingmitteilungen gemäß Unterabsatz 1 müssen klar, redlich und nicht irreführend sein und den Nachhaltigkeitsmerkmalen ***und der Kategorie*** dieser Finanzprodukte entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 524
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiten nach der Durchführung geeigneter Verbrauchertests bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten] Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe festgelegt werden, die in den Bezeichnungen und Marketingmitteilungen für die jeweilige Produktkategorie verwendet werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 525
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Finanzprodukte gemäß Artikel 8 dieser Verordnung dürfen in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben der Produktbezeichnungen keine Begriffe enthalten, die sich aus den Grundwörtern „nachhaltig“ oder „Übergang“ ableiten, und sie müssen einen Begriff enthalten, der sich aus dem Grundwort „grundlegend“ oder „Risikoausschluss“ ableitet.

Or. en

Änderungsantrag 526
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***dürfen*** Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte ***aufnehmen***.	Finanzmarktteilnehmer ***nehmen keine*** Nachhaltigkeitsangaben in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte ***auf***. ***Wenn keine Nachhaltigkeits- oder ESG-Bewertung der Finanzprodukte der Finanzmarktteilnehmer durchgeführt wurde, muss der Teilnehmer dies im Marketingmaterial des Finanzprodukts mittels eines speziellen „Warnetiketts“ deutlich kennzeichnen.***

Or. en

Änderungsantrag 527
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen.	Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen und Marketingmitteilungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen. ***Diese Bestimmungen gelten nicht für Finanzmarktteilnehmer, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 beschlossen haben, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 nicht anzuwenden.***

Or. es

Änderungsantrag 528
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen ***und Marketingmitteilungen*** der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen.	Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen ***und Marketingmitteilungen*** der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen.	Finanzmarktteilnehmer dürfen Nachhaltigkeitsangaben nicht in die Bezeichnungen der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Finanzprodukte aufnehmen.

Or. it

Änderungsantrag 530
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können Nachhaltigkeitsangaben in die Marketingmitteilungen der in Artikel 9a genannten Finanzprodukte aufnehmen, sofern diese Angaben klar, redlich und nicht irreführend sind und mit den gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstaben a bis c offengelegten Informationen im Einklang stehen.	Finanzmarktteilnehmer können Nachhaltigkeitsangaben in die Marketingmitteilungen der in Artikel 9a genannten Finanzprodukte aufnehmen, sofern diese Angaben klar, redlich und nicht irreführend sind und mit den gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstaben a bis c offengelegten Informationen im Einklang stehen. ***Finanzmarktteilnehmer können in die Marketingmitteilungen von Finanzprodukten gemäß Artikel 6a begrenzte, sachliche und nicht werbliche Verweise auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken aufnehmen, sofern diese Verweise klar, redlich und nicht irreführend sind, mit den gemäß Artikel 6 oder 6a offengelegten Informationen im Einklang stehen und mit einer klaren Erklärung versehen sind, dass das Finanzprodukt nicht als***

	nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne dieser Verordnung eingestuft wird. Bezugnahmen auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 6 stellen als solche keine Nachhaltigkeitsangaben für die Zwecke dieses Absatzes dar. Finanzmarktteilnehmer können Nachhaltigkeitsangaben in die Marketingmitteilungen der in Artikel 9a genannten Finanzprodukte aufnehmen, sofern diese Angaben klar, redlich und nicht irreführend sind und mit den gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstaben a bis c offengelegten Informationen im Einklang stehen.

Or. it

Änderungsantrag 531
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können ***Nachhaltigkeitsangaben*** in die Marketingmitteilungen der in ***Artikel 9a*** genannten Finanzprodukte aufnehmen, sofern diese Angaben klar, redlich und nicht irreführend sind und mit den ***gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstaben a bis c*** offengelegten Informationen im Einklang stehen.	Finanzmarktteilnehmer können ***Sachinformationen zur Nachhaltigkeit und nachhaltigkeitsbezogene Angaben*** in die Marketingmitteilungen der in ***Artikel 6a*** genannten Finanzprodukte aufnehmen, sofern diese Angaben klar, redlich und nicht irreführend sind und mit den gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstaben a bis c ***in den jeweiligen vorvertraglichen Unterlagen*** offengelegten Informationen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 532

Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten Verweise auf Maßnahmen von Finanzmarktteilnehmern im Bereich Stewardship sowie Sachinformationen zur Nachhaltigkeit in der Marketingkommunikation nicht als nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Or. en

Änderungsantrag 533
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen oder anderen nationalen Behörden auf Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogen eingestuft sind, keine Anforderungen anwenden, die über die ***in den Artikeln 3, 6, 10, 11 und 13 festgelegten Informationsanforderungen und die in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Kriterien und Transparenzanforderungen*** hinausgehen.	3. Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen oder anderen nationalen Behörden auf Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogen eingestuft sind, keine Anforderungen***, aufsichtsrechtlichen Erwartungen oder Leitlinien*** anwenden ***oder aufrechterhalten***, die über die ***Anforderungen der vorliegenden Verordnung*** hinausgehen.

Or. en

Begründung

Im Rahmen der SFDR 1.0 ist im Gefolge unterschiedlicher Vorgehensweisen der zuständigen nationalen Behörden und informeller aufsichtlicher Erwartungen ein Befolgungsaufwand entstanden, der formalen Anforderungen gleichkam, die den Binnenmarkt zersplitterten. Die Aufzählung konkreter Artikel lässt Lücken entstehen, die die zuständigen nationalen Behörden ausnutzen könnten. Ein verordnungsübergreifendes Verbot von Anforderungen, Erwartungen und Leitlinien stellt eine optimale Harmonisierung nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis sicher.

Änderungsantrag 534
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EbAV veröffentlichen die in den Artikeln 3, 6 und 10 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand.	EbAV veröffentlichen die in den Artikeln 3, 6***, 7, 8, 9*** und 10 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand.

Or. en

Änderungsantrag 535
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden.	1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden. ***Für solche Finanzprodukte bleiben die zuvor***

eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und der auf der Grundlage der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) Nr. 1286/2014 gemachten Nachhaltigkeitsangaben weiterhin gültig und sie gelten nicht als Nachhaltigkeitsaussagen im Sinne dieser überarbeiteten Verordnung [XXX].

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Fonds, die von der Bestandsschutzklausel profitieren, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nachkommen können und dass diese weiterhin gültig sind. Außerdem sollten diese Verpflichtungen nicht als Nachhaltigkeitsansprüche im Rahmen der SFDR 1.0 angesehen werden.

Änderungsantrag 536
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden.	1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden. ***Gleiches gilt für Finanzprodukte, die professionellen Anlegern im nicht beratenden Geschäft im Rahmen von Beratungsdienstleistungen angeboten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 537
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden.	1. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, diese Verordnung nicht auf Finanzprodukte des geschlossenen Typs anzuwenden, die vor dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgelegt und vertrieben wurden***, und müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend Bericht erstatten***.

Or. en

Änderungsantrag 538
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 nicht auf Finanzprodukte gemäß Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b anzuwenden, die ausschließlich professionellen Anlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU angeboten werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag, eine gezielte Ausnahmeregelung (oder ein eindeutiges Opt-out) von den SFDR-Offenlegungspflichten für alternative Investmentfonds (AIF) einzuführen, die ausschließlich an professionelle Anleger vermarket werden, steht voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Agenda der EU für eine bessere

Rechtsetzung. Bei der aktuellen Überarbeitung der SFDR geht es in erster Linie um die Vereinfachung der Vorschriften, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und den Schutz von Kleinanlegern vor Greenwashing. Die unterschiedslose Anwendung komplexer, an Kleinanleger gerichteter Vorgaben auf professionelle Fonds ist daher unverhältnismäßig. Es führt lediglich zu unnötigen höheren Befolgungskosten, bremst Innovationen und schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU, ohne einen sinnvollen Anlegerschutz zu bieten, welcher bereits durch grundlegende Transparenz und Mechanismen zur Bekämpfung von Greenwashing gewährleistet wird.

Änderungsantrag 539
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Finanzmarktteilnehmer können beschließen, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 dieser Verordnung nicht auf Finanzprodukte anzuwenden, die ausschließlich professionellen Anlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU angeboten werden, solange kein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der genannten Richtlinie Zugang zu dem betreffenden Finanzprodukt hat. Finanzmarktteilnehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, geben in den vorvertraglichen Unterlagen an, dass das Finanzprodukt keine Einstufung gemäß dieser Verordnung aufweist, und legen die Gründe dafür dar.

Or. en

Begründung

Professionelle Anleger verhandeln Nachhaltigkeitsanforderungen bilateral und verfügen über das Know-how, ESG-Eigenschaften auch ohne standardisierte Vorlagen zu bewerten. Die Anwendung der Artikel 6a bis 9 auf maßgeschneiderte institutionelle Produkte verursacht Compliance-Kosten ohne Nutzen für den Anlegerschutz.

Änderungsantrag 540
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Finanzmarktteilnehmer können beschließen, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 nicht auf Finanzprodukte gemäß Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b anzuwenden, die ausschließlich professionellen Anlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend ist die Anwendung dieser Artikel auf solche Produkte freiwillig.

Or. es

Änderungsantrag 541
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ob die Bezeichnungen der Kategorien nachhaltigkeitsbezogener Finanzprodukte für Endanleger klar, wirksam und verständlich bleiben, wobei aufsichtliche Erfahrungen, Marktentwicklungen und gegebenenfalls Verbrauchertests zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 542
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Aktualisierungen der Schwellenwerte, Definitionen und Rahmen für die Artikel 7, 8 und 9 auf der Grundlage etwaiger Änderungen der wissenschaftlichen Modelle und Prognosen für nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Pfade;

Or. en

Änderungsantrag 543
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 19a wird durch den geänderten Geltungsbeginn obsolet, bei dem ein einheitlicher Übergangszeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des letzten delegierten Rechtsakts für alle Produktarten bereits vorgesehen ist. Eine getrennte zeitliche Staffelung für Versicherungs- und Rentenprodukte erhöht die Komplexität, ohne einen Nutzen zu bieten. Mit der Streichung wird ein gemeinsamer, einheitlicher Umsetzungstermin für den gesamten SFDR-Rahmen sichergestellt.

Änderungsantrag 544
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übergangsbestimmungen	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 19a wird durch den geänderten Geltungsbeginn obsolet, bei dem ein einheitlicher Übergangszeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des letzten delegierten Rechtsakts für alle Produktarten bereits vorgesehen ist. Eine getrennte zeitliche Staffelung für Versicherungs- und Rentenprodukte erhöht die Komplexität, ohne einen Nutzen zu bieten. Mit der Streichung wird ein gemeinsamer, einheitlicher Umsetzungstermin für den gesamten SFDR-Rahmen sichergestellt.

Änderungsantrag 545
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [12 Monate nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 19a wird durch den geänderten Geltungsbeginn obsolet, bei dem ein einheitlicher Übergangszeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des letzten delegierten Rechtsakts für alle Produktarten bereits vorgesehen ist. Eine getrennte zeitliche Staffelung für Versicherungs- und Rentenprodukte erhöht die Komplexität, ohne einen Nutzen zu bieten. Mit der Streichung wird ein gemeinsamer, einheitlicher Umsetzungstermin für den gesamten SFDR-Rahmen sichergestellt.

Änderungsantrag 546
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***12*** Monate nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] an.	Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***24*** Monate nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] an.
	Die in Artikel 19b genannten delegierten Rechtsakte gelten ab demselben Datum wie die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen. Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung unterliegt die Verwendung nachhaltigkeitsbezogener Begriffe in den Namen und Marketingmitteilungen von Finanzprodukten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, den Artikeln 7, 8, 9 und 13 dieser Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 547
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***12*** Monate nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] an.	Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***18*** Monate nach Geltungsbeginn ***aller einschlägigen delegierten Rechtsakte (Stufe 2)***] an.

Or. en

Änderungsantrag 548
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***12*** Monate nach ***Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung***] an.	Finanzmarktteilnehmer wenden die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung, in der durch die Verordnung [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die vorliegende Änderungsverordnung einfügen] geänderten Fassung, auf die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben c, d, e, g und h genannten Finanzprodukte spätestens ab dem [***24*** Monate nach ***Inkrafttreten aller einschlägigen delegierten Rechtsakte (Stufe 2)***] an.

Or. en

Änderungsantrag 549
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19c zur ***Ergänzung*** der folgenden Artikel zu erlassen:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19c zur ***Festlegung*** der folgenden Artikel zu erlassen:
	a) die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 7 Absätze 3 (höchstens zwei Seiten) und 4 (höchstens eine Seite);
	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Artikel 8 Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten);
	c) die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 9 Absätze 3 (höchstens zwei Seiten) und 4 (höchstens eine Seite);
	d) die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 1 (höchstens zwei Seiten).

Or. en

Begründung

Mit den Befugnisübertragungen zur Festlegung der Zulassungsbedingungen, Berechnungsmethoden und Indikatoren für die Artikel 7, 8 und 9 werden wesentliche Einstufungskriterien unter Umgehung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Stufe 2 übertragen. Die Einstufungskriterien müssen auf Stufe 1 eigenständig sein. Die Übertragung wird beibehalten, wenn es sich um rein technische Aspekte handelt: Standardisierung der Offenlegungsvorlagen innerhalb der in dieser Verordnung bereits festgelegten Seitenbegrenzungen.

Änderungsantrag 550
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 4, um Folgendes festzulegen:	***entfällt***
a) die Bedingungen, unter denen Investitionen zum Übergangsziel beitragen, und insbesondere	
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission[*11] und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen][*12] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,	
ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,	
iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts, einschließlich der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden, und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,	
iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionen als Beitrag zum Übergangsziel gelten.	

b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).

Or. en

Änderungsantrag 551
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den ***Indikator*** bzw. die ***Indikatoren***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*11 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]*12 genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,	i) den bzw. die ***auf verschiedene Anlageklassen zugeschnittenen Indikator(en)***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*11 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]*12 genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können ***oder vorgeschrieben sind***,

Or. en

Änderungsantrag 552
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren,	i) *(Betrifft nicht die deutsche*

die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*11 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]*12 genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,	*Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 553
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*11 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]*12 genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d ***freiwillig*** verwendet werden können,	i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*11 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]*12 genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 554
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 555
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 556
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts***, einschließlich***	iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts und den

der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden, und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,	entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,

Or. en

Änderungsantrag 557
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) ergänzende Kriterien für Absatz 1 Buchstaben b bis c, um die Anpassung der Kriterien an die einzelnen Anlageklassen sowie an Investitionen, die zur Erreichung sozialer Ziele beitragen, sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 558
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen die in ***Absatz 2*** genannten Investitionen als Beitrag zum Übergangsziel gelten.	iv) die Bedingungen, unter denen die in ***Absatz 2a*** genannten Investitionen als Beitrag zum Übergangsziel gelten***, einschließlich spezifischer Anforderungen an die Ausgestaltung glaubwürdiger Übergangspläne, wobei sicherzustellen ist,***

	dass diese Pläne messbare, wissenschaftlich fundierte Ziele mit klaren Zeitvorgaben enthalten, die wichtigsten Maßnahmen zur Dekarbonisierung skizzieren, entsprechende Investitionen und Finanzierungsmöglichkeiten ermitteln und die Steuerungsmechanismen beschreiben, im Einklang mit anerkannten unionsrechtlichen oder internationalen Standards sowie den Bedingungen, unter denen eine angemessene Begründung als akzeptabel angesehen werden kann, unter anderem durch die Anwendung anerkannter unionsweiter oder internationaler Standards und Methoden sowie anhand von Beispielen für zulässige und unzulässige Vorgehensweisen; gleichzeitig eine Auflistung von Ansätzen, die als Beitrag zur Erreichung sozialer Ziele gelten würden und als „angemessene Begründung“ im Sinne von Buchstabe h anzusehen sind, einschließlich einer Liste von Investitionsansätzen, die nicht zum Übergangsziel beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 559
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionen als Beitrag zum Übergangsziel gelten.	iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionen als Beitrag zum Übergangsziel gelten***, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine angemessene Begründung als akzeptabel angesehen werden kann, unter***

anderem durch die Anwendung anerkannter unionsweiter oder internationaler Standards und Methoden, sowie Beispielen für zulässige und unzulässige Vorgehensweisen.

Or. en

Änderungsantrag 560
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) den Mindestanteil der Investitionen, bei denen ein glaubwürdiger Übergangsplan gemäß Absatz 2 und eine glaubwürdige Strategie für nachhaltigkeitsbezogenes Engagement gemäß Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden sind, sowie die Fälle, in denen die Anwendung einer glaubwürdigen Strategie für nachhaltigkeitsbezogenes Engagement vorgeschrieben ist;

Or. en

Änderungsantrag 561
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die Bezeichnung der Kategorie gemäß Artikel 7 dieser Verordnung und eine kurze Erläuterung ihres

	Nachhaltigkeitsziels und ihrer Kriterien, Kriterien, die speziell auf interessierte Kleinanleger zugeschnitten sind, im Anschluss an eine EU-weite Verbraucherumfrage;

Or. en

Änderungsantrag 562
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite);	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite) ***in Form einer kurzen Zusammenfassung für Kleinanleger, unbeschadet der Bereitstellung zusätzlicher Informationen in den Begleitunterlagen***;

Or. en

Änderungsantrag 563
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***zwei*** Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***drei*** Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).

Or. en

Änderungsantrag 564
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Artikel 3 Absatz 2, um Folgendes festzulegen:
	a) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission[*11] und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen][*12] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffern i, ii und iii verwendet werden können,
	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 2 offenzulegenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 565
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den ***Indikator*** bzw. die ***Indikatoren***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a freiwillig verwendet werden können,	i) den bzw. die ***auf verschiedene Anlageklassen zugeschnittenen Indikator(en)***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a freiwillig verwendet werden können ***oder vorgeschrieben sind***,

Or. en

Änderungsantrag 567
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen]	i) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a freiwillig verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 568
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstabe a freiwillig*** verwendet werden können,	i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstaben a und bc*** verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 569
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a– Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) alle etwaigen begrenzten	***entfällt***

zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,

Or. en

Änderungsantrag 570
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts***, einschließlich der in Absatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden,*** und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,	iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,

Or. en

Änderungsantrag 571
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) ergänzende Kriterien für Absatz 1 Buchstabe b, um die Anpassung der Kriterien an die einzelnen Anlageklassen sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 572
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Nummer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen davon auszugehen ist, dass in die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden**.**	iv) die Bedingungen, unter denen davon auszugehen ist, dass in die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden***, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine angemessene Begründung als akzeptabel angesehen werden kann, unter anderem durch die Anwendung anerkannter unionsweiter oder internationaler Standards und Methoden, sowie Beispielen für zulässige und unzulässige Vorgehensweisen;***

Or. en

Änderungsantrag 573
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen davon auszugehen ist, dass in die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden**.**	iv) die Bedingungen, unter denen davon auszugehen ist, dass in die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden***, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine angemessene Begründung als akzeptabel angesehen***

werden kann, unter anderem durch die Anwendung anerkannter unionsweiter oder internationaler Standards und Methoden, sowie Beispielen für zulässige und unzulässige Vorgehensweisen;

Or. en

Änderungsantrag 574
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) die Bezeichnung der Kategorie gemäß Artikel 8 dieser Verordnung und eine kurze Erläuterung ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren und -kriterien, die auf interessierte Kleinanleger zugeschnitten sind, im Anschluss an eine EU-weite Verbraucherumfrage;

Or. en

Änderungsantrag 575
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten);	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten)***, als kurze Zusammenfassung für Kleinanleger, unbeschadet der Bereitstellung weiterer Informationen in den Begleitunterlagen***;

Or. en

Änderungsantrag 576
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***zwei*** Seiten);	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***drei*** Seiten);

Or. en

Änderungsantrag 577
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Artikel 9 Absätze 1, 2, 3 und 4, um Folgendes festzulegen:	***entfällt***
a) die Bedingungen, unter denen Investitionen zum Nachhaltigkeitsziel beitragen, und insbesondere	
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet	

werden können,

ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,

iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts, einschließlich der in Absatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden, und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,

iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten.

b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).

Or. en

Änderungsantrag 578
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Artikel 9 Absätze 1, 2, 3 und 4, um Folgendes festzulegen:	***entfällt***
a) die Bedingungen, unter denen Investitionen zum Nachhaltigkeitsziel beitragen, und insbesondere	
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten	

Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,

ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,

iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts, einschließlich der in Absatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden, und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,

iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten.

b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).

Or. en

Änderungsantrag 579
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den ***Indikator*** bzw. die ***Indikatoren***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,	i) den bzw. die ***auf verschiedene Anlageklassen zugeschnittenen Indikator(en)***, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können ***oder vorgeschrieben sind***,

Or. en

Änderungsantrag 580
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d freiwillig verwendet werden können,	i) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 581

Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d ***freiwillig*** verwendet werden können,	i) den Indikator bzw. die Indikatoren, die auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [an den neuen delegierten Rechtsakt zur CSRD anzupassen] genannten Indikatoren aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Einhaltung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 582
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) die Methoden, mit denen sichergestellt wird, dass Investitionen die in Absatz 1a genannten ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 583
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) alle etwaigen begrenzten zulässigen Abweichungen von den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausschlüssen, auch für die Zwecke der Absicherung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts***, einschließlich der in Absatz 1 genannten Investitionsanteile, auf die der/die gewählte(n) Indikator(en) angewandt wird/werden,*** und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,	iii) die Methoden zur Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts und den entsprechenden Übergangszeitraum, in dem das Produkt den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreichen soll,

Or. en

Änderungsantrag 585
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten.	iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten***, einschließlich einer Auflistung der Ansätze, die als Beitrag zu sozialen Zielen gelten würden, sowie einer Erläuterung dessen, was unter einer „angemessenen Begründung“ im Sinne von Buchstabe g zu verstehen ist, und welche Investitionsansätze nicht zu dem Nachhaltigkeitsziel beitragen würden***.

Or. en

Änderungsantrag 586
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten.	iv) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannten Investitionsansätze als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel gelten***, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine angemessene Begründung als akzeptabel angesehen werden kann, unter anderem durch die Anwendung anerkannter unionsweiter oder internationaler Standards und Methoden, sowie Beispielen für zulässige und unzulässige Vorgehensweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 587
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) die Bezeichnung der Kategorie gemäß Artikel 9 dieser Verordnung und eine kurze Erläuterung ihres nachhaltigkeitsbezogenen Ziels und ihrer Kriterien, Kriterien, die speziell auf interessierte Kleinanleger zugeschnitten sind, im Anschluss an eine EU-weite Verbraucherumfrage.

Or. en

Änderungsantrag 588
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite)***, als kurze Zusammenfassung für Kleinanleger, unbeschadet der Bereitstellung weiterer Informationen in den Begleitunterlagen***.

Or. en

Änderungsantrag 589
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***zwei*** Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).	b) die Einzelheiten der Darstellung der gemäß Absatz 3 offenzulegenden Informationen (höchstens ***drei*** Seiten) und der gemäß Absatz 4 offenzulegenden Informationen (höchstens eine Seite).

Or. en

Änderungsantrag 590
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Artikel 6 Absatz 4 zur Festlegung des begrenzten Satzes der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von den Finanzmarktteilnehmern für alle Finanzprodukte in regelmäßigen Berichten offenzulegen sind. Der begrenzte Satz
	i) baut auf den Indikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission auf,
	ii) ist auf Indikatoren zu beschränken, zu denen Daten weitgehend auf dem Markt vorliegen, entweder durch Offenlegung durch Unternehmen, in die investiert wird, oder durch zuverlässige Schätzmethoden;
	ii) darf insgesamt nicht mehr als zehn Indikatoren umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 591
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Artikel 9aa zur
	a) Festlegung des Inhalts, der Methode und der Berechnung der in diesem Artikel genannten Indikatoren;
	b) Erstellung einer Liste ergänzender freiwilliger Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß diesem Artikel;
	c) Angabe der Informationen zu den Maßnahmen, die zur Bewältigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 592
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Artikel 11 Absatz 1, um die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen (höchstens zwei Seiten) festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 593
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Artikel 11 Absatz 1, um die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen (höchstens ***zwei*** Seiten) festzulegen.	d) Artikel 11 Absatz 1, um die Einzelheiten der Darstellung der offenzulegenden Informationen (höchstens ***drei*** Seiten) festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 594
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Kommission erlässt Leitlinien zur Ergänzung der Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9 dieser Verordnung durch eine Bestandsaufnahme internationaler Standards und Rahmen, die im Falle von Investitionen in Rechtsordnungen außerhalb der EU zur Bewertung der Einhaltung der Kriterien dieser Verordnung herangezogen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 595
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen umfassen auf der ersten Seite eine standardisierte visuelle Übersicht, die folgende Informationen in einem einheitlichen grafischen Format enthält: a) einen Farbcode, der die Kategorie des Finanzprodukts gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 wie folgt kennzeichnet: i) grün für Produkte der Kategorie „Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 9; ii) blau für Produkte der Kategorie „Übergang“ gemäß Artikel 7; iii) grau für Produkte der Kategorie „ESG-Grundlagen“ gemäß Artikel 8; b) den tatsächlichen Prozentsatz der Investitionen des Finanzprodukts, die die Kriterien der anwendbaren Kategorie erfüllen; c) die numerischen Werte der drei Hauptindikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 4, die von der ESMA gemäß Absatz 1b ausgewählt wurden; d) einen visuellen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den unter den Buchstaben b und c genannten Parametern und dem Durchschnitt der Finanzprodukte derselben Kategorie.

Or. it

Änderungsantrag 596
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Bei Finanzprodukten, die nicht gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 kategorisiert

wurden, wird die in Absatz 1a genannte visuelle Übersicht durch eine klare und deutlich sichtbare Erklärung in einem standardisierten grafischen Format ersetzt, dass das Finanzprodukt keiner Kategorie von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten im Sinne dieser Verordnung angehört.

Or. it

Änderungsantrag 597
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19b – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Die ESMA arbeitet technische Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird: a) das standardisierte grafische Format der in Absatz 1a genannten visuellen Übersicht, einschließlich Farbcodes, Abmessungen, Layout der Elemente und Typografie; b) die Auswahl der drei wichtigsten Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Absatz 1a Buchstabe c und deren Darstellung; c) die Methode zur Berechnung des Durchschnitts der in Absatz 1a Buchstabe d genannten Kategorie; d) das standardisierte grafische Format der in Absatz 1b genannten Erklärung. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Or. it

Änderungsantrag 598
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts holt die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und ***gegebenenfalls*** der Europäischen Aufsichtsbehörden.	4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts holt die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen***, der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852*** und der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts holt die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der	4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts holt die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der

Sachverständigen der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und ***gegebenenfalls*** der Europäischen Aufsichtsbehörden.	Sachverständigen der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und ***erforderlichenfalls*** der ***einschlägigen*** Europäischen Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 600
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 19c – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Die Kommission erlässt die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte [innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 601
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ca) bei einem PRIIP, bei dem es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine	ca) bei einem PRIIP, bei dem es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine

Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren.	Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren***;***
	bei einem PRIIP, bei dem es sich nicht um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass das betreffende Finanzprodukt nicht den EU-Standards für die Definition nachhaltiger Finanzprodukte sowie den Angaben gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) 2019/2088 entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 602
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ca) bei einem PRIIP, bei dem es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren.	ca) bei einem PRIIP, bei dem es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren***;***
	bei einem PRIIP, bei dem es sich nicht um ein nachhaltigkeitsbezogenes

Finanzprodukt gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass das betreffende Produkt nicht den Anforderungen der EU für die Definition nachhaltiger Finanzprodukte, für den Schutz vor Greenwashing und Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 603
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ca) bei einem ***PRIIP, bei dem es sich um ein nachhaltigkeitsbezogenes*** Finanzprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 ***handelt,*** in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren.	ca) bei einem ***„nachhaltigkeitsbezogenen*** Finanzprodukt**“** im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Wie nachhaltig ist dieses Produkt?‘ seine Zuordnung zu einer Kategorie gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der genannten Verordnung und eine Beschreibung seines Ziels, einschließlich der relevanten Indikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 604
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 1286/2014

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe ca a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	caa) bei einem PRIIP, das nachhaltigkeitsbezogene Aspekte, darunter ökologische oder soziale Aspekte, einbezieht, bei dem es sich nicht um ein ‚nachhaltigkeitsbezogenes Finanzprodukt' im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, eine Beschreibung, wie es nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten, einschließlich ökologischer und sozialer Aspekte, Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 605
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ***ab dem [18 Monate*** nach ***ihrem*** Inkrafttreten***]***.	Sie gilt ***24 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens des letzten der folgenden Rechtsakte:***
	a) die gemäß Artikel 19c dieser Verordnung erlassene Delegierte Verordnung der Kommission;
	b) der delegierte Rechtsakt der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, der dem durch diese Verordnung festgelegten Kategorisierungssystem Rechnung trägt;
	c) der delegierte Rechtsakt der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359, der dem durch diese Verordnung festgelegten Kategorisierungssystem Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Die alleinige Abhängigmachung des Geltungsbeginns von dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 19c schließt das Risiko einer unvollständigen Synchronisierung nicht aus. Die aktualisierten MiFID II- und IDD-Nachhaltigkeitspräferenzregeln, die vorschreiben, wie Händler Produkte ihren Verbrauchern zuordnen, müssen gleichzeitig in Kraft sein. Ohne diese Regeln gelten für Produkthersteller, Vertriebsstellen und Anleger am Verkaufsort uneinheitliche Rahmenbedingungen. Durch die Verknüpfung des Geltungsbeginns an den letzten der drei Rechtsakte, die in Kraft treten sollen, wird diese Lücke geschlossen und sichergestellt, dass der Rahmen vollständig ist, bevor die Einhaltungsverpflichtungen beginnen.

Änderungsantrag 606
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem ***[18 Monate nach ihrem Inkrafttreten]***.	Sie gilt ***24 Monate*** ab dem ***Datum des Inkrafttretens aller einschlägigen SFDR-Rechtsakte der Stufe 2 und sowie aller delegierten IDD/MiFID-II-Rechtsakte der Stufe 2***. ***3. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, (e – Nummer 16) und f sowie Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 11 Buchstabe c gelten unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 607
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem [***18 Monate*** nach ihrem	***Die Änderungen gelten*** 18 Monate ***ab dem***

Inkrafttreten].	***Datum des Inkrafttretens aller einschlägigen SFDR-Rechtsakte der Stufe 2 und sowie aller delegierten IDD/MiFID-II-Rechtsakte der Stufe 2***.

Or. en

Änderungsantrag 608
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Finanzmarktteilnehmer sind in Bezug auf jede Verpflichtung, die durch diese Verordnung mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens aufgehoben oder entscheidend geändert wird, nicht an die Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung gebunden.

Or. en

Begründung

Wenn mit dieser Verordnung eine Verpflichtung aufgehoben wird, führt dies zu einer uneinheitlichen weiteren Durchsetzung dieser Verpflichtung während des Übergangszeitraums. Die Forderung nach einer parallelen Einhaltung von Vorschriften verursacht Kosten, die nach Ansicht der Mitgesetzgeber nicht mehr gerechtfertigt sind. Die mit dieser Verordnung aufgehobenen Verpflichtungen sollten daher unabhängig vom allgemeinen Geltungsbeginn mit dem Tag des Inkrafttretens enden.

Änderungsantrag 609
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Änderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2

Buchstaben a, b, c, d, (e – Nummer 16) und f sowie Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 11 Buchstabe c gelten unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 610
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sind Finanzmarktteilnehmer nach dem Unionsrecht nicht mehr zur Einhaltung oder Erfüllung quantitativer Nachhaltigkeitsverpflichtungen verpflichtet, die vor diesem Datum in vorvertraglichen oder regelmäßigen Unterlagen zu Finanzprodukten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 offengelegt wurden, darunter Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanteile nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung oder in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung. Finanzmarktteilnehmer, die von diesem Absatz Gebrauch machen, unterrichten bestehende Anleger vor oder spätestens zum Zeitpunkt des nächsten regelmäßigen Berichts über die Änderungen der zuvor in Bezug auf das betreffende Finanzprodukt eingegangenen Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Finanzprodukte, die gemäß SFDR 1.0 vermarktet werden, setzen offengelegte quantitative Nachhaltigkeitsverpflichtungen um, die anhand von Definitionen festgelegt wurden, die durch diese Verordnung abgeschafft wurden. Ohne eine ausdrückliche Verabschiedung davon bleiben Finanzmarktteilnehmer an die zivilrechtlichen Haftungs- und Aufsichtsmaßnahmen wegen Nichteinhaltung von Verpflichtungen gebunden, die in der Vorgängerversion eingegangen wurden. Diese Bestimmung sorgt für einen sauberen rechtlichen Übergang, der durch eine gezielte Meldepflicht für Anleger ausgeglichen wird. Sie gilt sektorneutral für alle in den Anwendungsbereich fallenden Finanzprodukte, einschließlich langfristiger Versicherungsanlageprodukte, bei denen das Problem besonders akut ist.